

§ 1 Einleitung und Grundlagen

A. Einführung

Legal Tech und Rechtsdurchsetzung. Das eine – Legal Tech – ist ein Begriff, 1
der in den vergangenen Jahren auf dem Rechtsmarkt bei Rechtsberatern¹,
ihrer Mandantschaft, beim Gesetzgeber, der mit dem sog. Legal Tech-Ge-
setz² das Rechtsdienstleistungsrecht angepasst hat, und zunehmend auch
in der juristischen Ausbildung³ für Furore sorgt. Digitalisierung und Auto-
matisierung sind nach InsurTech, FinTech und MedTech mit Legal Tech
auch im Rechtsmarkt angekommen,⁴ die umfassende digitale Transfor-
mation von Gesellschaft und Wirtschaft schreitet weiter voran.⁵ Verbunden
sind damit nicht nur forschende Neugier und Faszination, sondern auch
Existenzsorgen.⁶ Das andere – Rechtsdurchsetzung – betrifft nichts weniger
als die absolut notwendige Grundlage eines Rechtsstaates, denn jedes Recht
ist wertlos, wenn es nicht durchgesetzt wird.⁷ Das gilt für subjektive Rechte
genauso wie für die Gesamtrechtsordnung. Was aber verbindet beides?

-
- 1 Die Arbeit verwendet das generische Maskulinum, um eine flüssigere Lesbarkeit zu erreichen. Andere Geschlechter sind hiervon stets mitumfasst.
 - 2 So die geläufige Bezeichnung des Gesetzes zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt, 10.08.2021, BGBl. I 2021, 3145, etwa bei *Bauermeister*, ZIP 2021, 2625, 2627; *Engler*, Bedeutung der unechten Legal Tech-Sammelklagen für den kollektiven Rechtsschutz, 120–121; *dies.*, RD 2022, 101, Rn. 12–13; *Heinsen*, VersW 2022, 76, 78; *M. Kilian*, AnwBl 2022, 164; *dies.*, AnwBl 2021, 608; *C. Krüger/Seegers*, BB 2021, 1031, 1033; *Quarch/Engelhardt*, LTZ 2022, 38, 39; *dies.*, LegalTech, 8, 15, 33–35; *Remmert*, BRAK-Mitt. 2021, 288 ff.; *Ring*, NJ 2021, 525 ff.; *V. Römermann*, ZdiW 2021, 235 ff.; *dies.*, RD 2021, 217 ff.; *Skupin*, jM 2021, 404 ff.; *G. Wagner*, AcP 222 (2022), 56, 60. Vgl. *Remmert*, BeckRA-HdB, § 64, Rn. 2, „Legal Tech-Inkasso-Gesetz“. Krit. zur Bezeichnung *M. Kilian*, MDR 2021, 1297, Fn. 2. Vgl. noch eingehend u. § 5.
 - 3 So sehen viele Prüfungsordnungen, beispielsweise die bayerische JAPO in § 58 Abs. 3 Nr. 8, mittlerweile das Berufsfeld Legal Tech und das Recht der Legal Tech-Anwendungen als Prüfungsstoff für das zweite Staatsexamen vor.
 - 4 Vgl. *M. Engel*, JZ 2014, 1096.
 - 5 MüKo-WettbewerbsR-I/Kerber/Schwalbe, Grdl. Rn. 129; *J. Wagner/Waltl*, BB 2021, 2242.
 - 6 *Berger*, in: FS Gramlich, 59 mwN zu entsprechenden Studien; *Hähnchen/Bommel*, AnwBl 2018, 600; *Steinrötter*, RRA 2020, 259.
 - 7 Vgl. *Wooen*, NJW 2018, 133.

- 2 Im Dunstkreis von Legal Tech und Rechtsdurchsetzung trifft gewissermaßen das Neue auf das Alte, althergebrachte Rechtsdienstleister auf neue Konkurrenten. Die Digitalisierung verändert die Tätigkeit von Juristen; Mechanismen digitaler Rechtsdurchsetzung verändern die herkömmliche Rechtsdurchsetzung in fundamentaler Weise.⁸ Dasselbe gilt für die Infrastruktur der Rechtsdurchsetzung. Eine Erscheinungsform der digitalisierungsbedingten Veränderung des Rechtsdienstleistungsmarktes sind nicht-anwaltliche Dienstleister, die sich der Durchsetzung von Forderungen verschrieben haben. Ursprünglich im Fluggastrecht und im Mietrecht tätig haben sie sich schnell weiterentwickelt und sich weitere Betätigungsfelder erschlossen, etwa bei der Bewältigung des Dieselskandals, im Kartellrecht, im Datenschutzrecht und viele mehr. So haben sie bisher nicht geltend gemachte Ansprüche ans Licht der tatsächlichen Durchsetzung gebracht und damit wichtige Fragestellungen für Judikative und Legislative aufgeworfen.
- 3 Diese Fragen betreffen weniger das materielle Recht und das Bestehen der geltend gemachten Ansprüche, sondern vielmehr das regulatorische Umfeld der Rechtsdienstleistungsinfrastruktur, die in Gestalt materiell-rechtlicher und prozessrechtlicher Problematiken Entscheidungsgegenstand der Rechtsprechung geworden sind. Diese Fragen lauten: Ist das Geschäftsmodell der neuen Akteure rechtlich zulässig? Ist ihr Geschäftsmodell von vornherein zum Scheitern verurteilt, weil § 134 BGB⁹ iVm § 3 RDG¹⁰ letztlich zur fehlenden Aktivlegitimation der Anbieter vor Gericht führt? Welche Rolle soll und darf Technik in diesem Zusammenhang spielen?
- 4 Daraus resultieren Folgefragen für den Gesetzgeber: Welche große oder kleine Rolle sollen und dürfen nichtanwaltliche Dienstleister bei der Durchsetzung von Ansprüchen spielen? Hat die Anwaltschaft Wettbewerbsnachteile? Warum setzen Menschen ihre Rechte oft nicht durch? Ist der geltende Rechtsrahmen für die Regulierung von Rechtsdienstleistungen mit Blick auf die fortschreitende Digitalisierung ausreichend? Wie kann und muss dieser – verneinendenfalls – reformiert werden? Welche marktgetriebenen Veränderungen an der hergebrachten Infrastruktur der Zugangsinstitutionen sind wünschenswert, welche Risiken müssen gleichzeitig durch Regulierung aufgefangen werden? Welche tieferliegenden Gründe gibt es

8 G. Wagner, AcP 222 (2022), 56, 57, 68.

9 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), 02.01.2002, BGBl. I 2002, 42.

10 Gesetz über außergerichtliche Rechtsdienstleistungen (Rechtsdienstleistungsgesetz – RDG), eingeführt durch Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts, 12.12.2007, BGBl. I 2007, 2840.

für die neuerdings vielfach und sich rasant vermehrenden Legal Tech-Dienstleister am Markt? Oder abstrakt und ganz fundamental formuliert: *Wie wollen wir, dass in unserem Rechtsstaat der Einzelne zu seinem Recht kommt?*

Letztlich ist es durch die neuen, keinem Berufsrecht unterworfenen Dienst- 5
 leister zu einer „*Revolution*“¹¹ in der Rechtsdienstleistungsbranche gekommen. Sie können mangels besonderer Regulierung gänzlich anders als Anwälte am Markt auftreten, denen das Berufsrecht strenge Auflagen macht. So bekommen Rechtsanwälte Konkurrenz, derer sie sich nur in begrenztem Maße erwehren können. Dieser vermeintliche „*Angriff auf das Berufsbild des Rechtsanwalts*“¹² mithilfe der „*trojanischen Pferde*“¹³ „*vor den Toren der Anwaltschaft*“¹⁴ führt in einen verfassungsrechtlich geprägten Konflikt: Anwaltschaft und Betreiber der Legal Tech-Plattformen können sich jeweils auf die Berufsfreiheit, Art. 12 GG¹⁵, berufen. Doch damit nicht genug. Im vorgezeichneten Konflikt sind auch die grundrechtlich erfassten Positionen der Kunden mit einzubeziehen. Soweit es um Durchsetzung ihrer Ansprüche, geht, ist daher die Eigentumsfreiheit aus Art. 14 GG in die Gleichung miteinzubeziehen. Nur teilweise grundrechtlich und hauptsächlich staatsfundamental ist der letzte zu berücksichtigende Faktor, die Justizgewährleistungsgarantie: Bestandteil einer rechtsstaatlichen Grundordnung, wie vom Grundgesetz durch Art. 20 Abs. 3, Abs. 1 S. 3, 19 Abs. 4, 28 Abs. 1 S. 1 GG, postuliert, muss stets ein Anspruch auf Justizgewährleistung sein.

Die Revolution wird zwiespältig bewertet: Für die einen handelt es sich um 6
 Schreckgespenster, die das Ende der Anwaltschaft einläuten, für andere um Heilsbringer, die den Rechtsdienstleistungsmarkt bereichern.¹⁶ Die Frage, ob Anwälte noch einen Platz in der digitalen Zukunft haben, liegt auf dem Tisch.¹⁷ Es erscheint aber an der Zeit, diese Untergangsprognosen zu versachlichen und einen nüchterneren Blick nicht nur auf das zu richten, was – gefühlt – bedroht sein könnte, sondern auf Potenziale, den Status quo zu verbessern. Dieses Potenzial liegt vor allem dort, wo es um den Zugang zum Recht für Rechtssuchende und um die Durchsetzung ihrer Rechte geht.

11 Markworth, EWiR 2022, 428, 430. Vgl. auch Berger, in: FS Gramlich, 59, 60–61.

12 Prütting, ZIP 2020, 1434, 1441.

13 M. Kilian, NJW 2019, 1401 ff. Vgl. Remmert, in: BeckRA-HdB, § 64, Rn. 67.

14 Prütting, ZIP 2020, 49 ff.

15 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (Grundgesetz – GG), 23.05.1949, BGBl. I 1949, 1.

16 Hähnchen/Bommel, AnwBl 2018, 600.

17 Prütting, ZIP 2020, 49.

Die Digitalisierung bietet die Möglichkeit, faktische Missverhältnisse und Machtgefälle durch Skalierung zu verändern.

- 7 Offen ist die Frage des Zusammenhangs zwischen Ursache und Wirkung: Hat das pure Gewinnstreben der Dienstleister zur Entwicklung der Geschäftsmodelle geführt? Hat der Staat bei der Rechtssetzung hinsichtlich der Rechtsdurchsetzung (teilweise) versagt und dadurch Lücken geschaffen, die die gewerblichen Akteure füllen müssen?¹⁸ Die Wahrheit liegt wie immer irgendwo in der Mitte.

B. Untersuchungsziel und Vorgehensweise

- 8 Um die Suche nach dieser Mitte geht es in der vorliegenden Arbeit. Ziel ist es, die Implikationen der in neuerer Zeit auf dem Rechtsdienstleistungsmarkt anzutreffenden Legal Tech-Geschäftsmodelle für die Rechtsdurchsetzung zu untersuchen. Dieses Untersuchungsziel lässt sich grob dreigliedrig aufteilen: Auf welchen Status quo treffen die Legal Tech-Dienstleister? Wie sind die Geschäftsmodelle im Detail ausgestaltet und wie wirken sie auf den Status quo ein? Ist der Rechtsrahmen für die Dienstleister angemessen? All dies mündet letztlich in der Frage, wie eine als „große Lösung“ gedachte weitere Reform (fort-)bestehende Rechtsdurchsetzungslücken weiter schließen kann.
- 9 Zunächst werden die wesentlichen Kernbegriffe erarbeitet (§ 1 D), bevor die Arbeit sich der Suche nach Rechtsdurchsetzungsinsuffizienzen und ihren Ursachen zuwendet (§ 2 B. – § 2 E. I.). Aus verhaltensökonomischer Sicht werden dabei die subjektiven und objektiven Faktoren, die dazu führen, dass Menschen ihre Rechte nicht durchsetzen, beleuchtet (§ 2 C.). In diesem Rahmen werden auch die bisherigen gesetzgeberischen Ansätze, die Hemmfaktoren zu beseitigen und die aus ihnen resultierenden Lücken zu schließen, dargestellt und bewertet (§ 2 E. II. – § 2 E. III.). Danach folgt eine Bewertung der normativen Relevanz der aufgefundenen Rechtsdurchsetzungsinsuffizienzen (§ 2 E. IV.).
- 10 Auf diesem Fundament werden die rechtstatsächlichen Auswirkungen von Legal Tech-Plattformen zur Verbesserung des Status quo untersucht (§ 3). Dazu werden die Geschäftsmodelle in ihren wesentlichen Aspekten kontu-

18 Fries, AcP 221 (2021), 108, 126. S. ferner Kolba, Davids gegen Goliath, 251; Rother, in: Verhandlungen des 72. DJT – Bd. II/1: Referate & Beschlüsse, 23, K 28, K 32; Thole, ZWeR 2015, 93, 94.

riert (§ 3 A. – § 3 B.) sowie Zukunftstrends identifiziert und Entwicklungsprognosen (§ 3 C.) abgegeben. Dabei werden die Geschäftsmodelle in ihre wesentlichen Einzelbestandteile – Inkasso, Prozessfinanzierung, Anwaltsmandatierung – zerlegt dargestellt und als Modelle der systematischen Einzelrechtsdurchsetzung oder des Sammelklage-Inkassos klassifiziert. Das bereitet zum einen die Prüfung der Geschäftsmodelle am RDG vor, weil dieses an Einzeltätigkeiten und nicht an gesamte Geschäftsmodelle anknüpft. Zum anderen lassen sich so auch Ansatzpunkte für eine Neuregulierung ausmachen.

Um die rechtstatsächlichen Auswirkungen bewerten zu können, werden 11
sodann sowohl Chancen für die Rechtsdurchsetzung (§ 3 D.) als auch Gefahrenherde (§ 3 E.) beleuchtet. Die Arbeit sucht dabei vor allem nach den Gründen, aus denen sich die Geschäftsmodelle der modernen Rechtsdienstleister am Markt so großer Beliebtheit erfreuen. Dies bereitet eine passgenaue und ausgewogene Regulierung, die Gefahren vermeiden will, ohne die Plattformen (faktisch) zu verbieten, vor. Nur wenn die Attraktivitätsfaktoren erhalten bleiben, können die Dienstleister ihren Beitrag zur Rechtsdurchsetzung leisten. Davon sind schon hier hervorzuheben: Niedrigschwelligkeit, Risikolosigkeit, Waffengleichheit und Konfliktdelegation.

Mit der Ermittlung des Status quo der Rechtsdurchsetzung sowie der 12
Auswirkungen der Geschäftsmodelle sind diejenigen Rechtstatsachen aufbereitet, die notwendig sind, um sich dem maßgeblichen Rechtsrahmen für Rechtsdienstleistungen im Kontext höherrangigen Rechts zuzuwenden (§ 4). Schwerpunkt ist dabei die Frage nach dem Verhältnis zwischen Rechtsanwältinnen und den Legal Tech-Dienstleistern, die regelmäßig als nichtanwaltliche Rechtsdienstleister agieren (§ 4 D.). Danach widmet sich die Untersuchung der neuesten Anpassung des Rechtsrahmens auf einfachgesetzlicher Ebene durch das Legal Tech-Gesetz (§ 5). Dabei wird zunächst ein würdiger Blick auf die Entwicklung von Rechtsprechung und Literatur betreffend die Tätigkeit der nichtanwaltlichen Rechtsdienstleister geworfen, um den Hintergrund der Reform darzulegen (§ 5 A.).

Daran schließt sich eine kritische Darstellung und Bewertung dieser Re- 13
form an (§ 5 B.), bevor im letzten Teil der Arbeit aufbauend auf den bis dahin gewonnenen Erkenntnissen eine „große Lösung“ für mehr Rechtssicherheit und Rechtsdurchsetzung vorgeschlagen und Ansatzpunkte dafür aufgezeigt werden (§ 6).

- 14 Die Untersuchung war mit einer zentralen Herausforderung konfrontiert: Die konstante Weiterentwicklung des Untersuchungsgegenstandes im Verlaufe der Untersuchungszeit. Die Entwicklung des Rechtsdienstleistungsmarktes ist hochdynamisch, womit jede Darstellung – abgesehen von der rechtstatsächlichen Grundlegung zu den Defiziten der Rechtsdurchsetzung – im Grunde nur eine Momentaufnahme sein kann.¹⁹ Das betrifft angesichts technischer Fortschritte die tatsächliche Ebene genauso wie angesichts der vielen Reformen die rechtliche. So war zu Beginn der Bearbeitung noch kein höchstrichterliches Urteil ergangen und an eine Umsetzung der zu diesem Zeitpunkt noch nicht einmal endgültig verabschiedeten Verbandsklagenrichtlinie²⁰ war noch nicht einmal zu denken. Heute existiert gefestigte höchstrichterliche Rechtsprechung zum Thema in Gestalt der Smartlaw-²¹, Sammelklageinkasso-²² und Lexfox-Rechtsprechung²³ des BGH, die letztlich zu Reformen des Rechtsdienstleistungsrechts geführt hat. Zudem wurde der Kollektivrechtsschutz in Deutschland grundlegend reformiert. Auch die monographische Auseinandersetzung mit dem Thema nahm sprunghaft zu.²⁴ In tatsächlicher Hinsicht sei nur auf die technischen Fortschritte insbesondere im Kontext von ChatGPT hingewiesen.
- 15 Ein der notwendigen Bearbeitungszeit geschuldetes Manko der vorliegenden Untersuchung ist es daher, dass der ermittelte Status quo nicht demjenigen nach den Reformen durch das Legal Tech-Gesetz und durch die Umsetzung der Verbandsklagenrichtlinie entspricht. Das ist vom Ergebnis her betrachtet aber gut so: Die Arbeit wird aufzeigen, dass der Status quo ante durch die Reformen wesentlich verbessert wurde, wenngleich weitere Anpassungen wünschenswert bleiben.
- 16 Weitergehend ist aus diesem Grunde das wie vorstehend umrissene Forschungsprogramm der Untersuchung mit einem Vorbehalt zu versehen: Angesichts der höchst aktuellen Fragestellungen und der sich fortentwickelnden Umstände soll nicht der (untaugliche) Versuch unternommen

19 Remmert, in: BeckRA-HdB, § 64, Rn. 106.

20 S.u. § 2 E. II. 3. & § 6 B.

21 BGH, 09.09.2021 – I ZR 113/20.

22 BGH, 13.06.2022 – VIa ZR 418/21; BGH, 13.07.2021 – II ZR 84/20, BGHZ 230, 255 ff.

23 BGH, 27.11.2019 – VIII ZR 285/18, BGHZ 224, 89 ff.

24 S. nur: *Brechmann*, Legal Tech & Anwaltsmonopol; *Engler*, Bedeutung der unechten Legal Tech-Sammelklagen für den kollektiven Rechtsschutz; *Flory*, Grenzen inkasodienstlicher Rechtsdienstleistungen; *Hornung*, Herausforderung durch Legal Tech für die Anwaltschaft; *Skupin*, Rechtsdurchsetzende nichtanwaltliche Dienstleister; *Timmermann*, Legal Tech-Anwendungen.

werden, sämtliche mit dem Phänomen zusammenhängenden Rechtsfragen vollständig anzusprechen und erschöpfend dogmatisch zu bewerten. Das ist bereits der weiten Perspektive auf die Rechtsdurchsetzung geschuldet, folgt aber auch daraus, dass es sich um ein breites Schnittstellenthema handelt, das mit dem Rechtsdienstleistungsrecht, dem Prozessrecht, dem anwaltlichen Berufsrecht, dem Kollektivrechtsschutz und dem Verfassungs- sowie Unionsrecht nicht nur rechtliche Fragen betrifft, sondern auch allgemeine technische, gesellschaftliche und wirtschaftliche Trends berücksichtigen muss.²⁵ Bereits der Versuch, sämtliche Detailfragen zu sammeln, wäre daher zum Scheitern verurteilt. Das gilt ganz besonders, aber nicht ausschließlich für den letzten Teil der Arbeit, in dem ein vollständiger und umfassender Reformvorschlag für das Rechtsdienstleistungsrecht, das anwaltliche Berufsrecht, das Kollektivrechtsschutzrecht sowie für die rein tatsächliche Ausstattung der Justiz nicht in allen Einzelheiten ausbuchstabiert werden konnte. Die Arbeit versteht sich insoweit als „Stichwortgeber“ für weitere Forschung.

Zielsetzung ist daher, die für die Untersuchungsmaxime – die Verbesserung 17 des Zugangs zum Recht – wesentlichen Aspekte zu identifizieren und zu beleuchten. Diese Maxime bestimmt und begrenzt das Untersuchungsprogramm gleichermaßen.

C. Negativabgrenzung des Untersuchungsgegenstandes

Das Feld Legal Tech ist derart breit, dass im Folgenden zunächst im Wege 18 der Ausgrenzung eine erste thematische Eingrenzung im Wege der Ausgrenzung bestimmter Erscheinungsformen von Legal Tech vorzunehmen ist, bevor danach eine positive Eingrenzung unternommen wird.

I. Smart Contracts

Die vorliegende Arbeit blendet das breite Feld der sogenannten „Smart 18a Contracts“ aus. Bei Smart Contracts handelt es sich um den Versuch, für einen definierten Bereich vertragsrechtlicher Streitigkeiten typische Leistungsstörungen bereits bei der Vertragsgestaltung vorherzusehen, dafür

25 Vgl. Brüggemann, ITRB 2022, 107, 108.

klare Rechtsfolgen zu vereinbaren und diese bedingt auf den Eintritt der Leistungsstörung digital automatisch zu initiieren.²⁶ Die Vereinbarung samt Bedingungen wird dabei in eine Programmiersprache gefasst, damit der Bedingungseintritt fortlaufend und automatisch geprüft werden kann.²⁷ Dieser vollständig automatische Ablauf ist gleichzeitig Hauptmerkmal eines Smart Contracts²⁸ und Hauptgrund für seine Rechtssicherheit schaffende und Transaktionskosten senkende Wirkung.²⁹

- 19 Die praktische Umsetzung basiert in erster Linie aber nicht zwingenderweise auf der Blockchain-Technologie,³⁰ wenngleich die rechtliche Debatte eher technologieneutral geführt wird.³¹ Weil es sich bei einem Smart Contract letztlich im Wesentlichen um eine Abfolge von technisch ausgeführten Anweisungen handelt, ist die Bezeichnung als Contract insoweit irreführend, als es sich nicht zwingend um einen Vertrag im rechtlichen Sinne handelt.³² Beispiele für Anwendungsbereiche sind etwa die automatische Sperre einer Mietsache oder eines Leasingsfahrzeugs, wenn der Mietzins oder die Leasingrate nicht rechtzeitig gezahlt wurde oder die automatische

26 *Djazayeri*, jurisPR-BKR 12/2016, Anm. 1; *Eidenmüller/G. Wagner*, Law by Algorithm, 231; *Finck*, in: Smart Contracts, 1, 6; *Fries*, RW 2018, 414, 420; *ders.*, AnwBl 2018, 86; *Kaulartz/J. Heckmann*, CR 2016, 618; *Linardatos*, K&R 2018, 85, 91. Zur Begriffsherkunft *Finck*, in: Smart Contracts, 1–2; *Heckelmann*, NJW 2018, 504; *Linardatos*, K&R 2018, 85–86; *M. Mann*, NZG 2017, 1014, 1015; *Paulus/Matzke*, CR 2017, 769, 771, jeweils mwN zur nicht mehr verfügbaren Originalquelle von *Szabo*.

27 *Djazayeri*, jurisPR-BKR 12/2016, Anm. 1; *Fries*, AnwBl 2018, 86; *Timmermann*, Legal Tech-Anwendungen, 71–72.

28 *Eidenmüller/G. Wagner*, Law by Algorithm, 231; *Finck*, in: Smart Contracts, 1, 8–10; *Linardatos*, K&R 2018, 85, 91; *L. Müller/Seiler*, AJP 2019, 317, 318; *Schrey/Thalhofer*, NJW 2017, 1431.

29 *Finck*, in: Smart Contracts, 1, 7–9; *Leeb*, Digitalisierung, 232; *G. Wagner*, AcP 222 (2022), 56, 60.

30 Vgl. *Blocher*, AnwBl 2016, 612, 617–618; *Eidenmüller/G. Wagner*, Law by Algorithm, 231; *Finck*, in: Smart Contracts, 1, 2–5 mwN; *Heckelmann*, NJW 2018, 504, 505; *Deckenbrock/Henssler/Henssler*, Einleitung RDG Rn. 47d; *Kaulartz*, in: IT-Recht, Rn. 7; *Kaulartz/J. Heckmann*, CR 2016, 618; *Linardatos*, K&R 2018, 85, 91; *L. Müller/Seiler*, AJP 2019, 317, 319–320; *Schrey/Thalhofer*, NJW 2017, 1431; *Timmermann*, Legal Tech-Anwendungen, 75; *G. Wagner*, AcP 222 (2022), 56, 60.

31 *Finck*, in: Smart Contracts, 1, 5–8; *Kaulartz*, in: IT-Recht, Rn. 7. Vgl. *Timmermann*, Legal Tech-Anwendungen, 72–75.

32 *Finck*, in: Smart Contracts, 1, 8; *Kaulartz/J. Heckmann*, CR 2016, 618–619; *Leeb*, Digitalisierung, 232; *Linardatos*, K&R 2018, 85, 91; *Lindner*, NZM 2021, 665, 672, 667; *L. Müller/Seiler*, AJP 2019, 317, 318; *Paulus/Matzke*, CR 2017, 769, 772; *Schrey/Thalhofer*, NJW 2017, 1431.

Zahlung einer zeitabhängigen Entschädigung, wenn ein Verkehrsmittel verspätet ist.³³

Als solche stellen Smart Contracts zwar eine weitere Komponente digitaler Rechtsdurchsetzungsinstrumente in Gestalt vollständig automatisierter Abläufe dar. Eine Untersuchung wird allerdings hier ausgeklammert, weil sich die rechtlichen Probleme im Zusammenhang mit den Smart Contracts von denjenigen im Kontext der hier behandelten sog. Rechtsgeneratoren³⁴ unterscheiden. Die weiteren Fragen, die sich im Rahmen dieses eigenen Unterthemas von Legal Tech stellen, sind so vielfältig und komplex, dass sie vernünftigerweise im Rahmen dieser Arbeit nicht angemessen bearbeitet werden könnten.³⁵

II. Online Dispute Resolution (ODR)

Nicht Gegenstand dieser Arbeit sind internetbasierte alternative Konfliktlösungsplattformen, die auch als Online Dispute Resolution (ODR) bezeichnet werden.³⁶ ODR zeichnet sich insbesondere dadurch aus, dass sie die herkömmlichen Formen außergerichtlicher Streitbeilegung durch den Einsatz technischer Hilfsmittel anreichert.³⁷ Rechtsgrundlage staatlicher ODR bildet auf Ebene der EU, die eine eigene ODR-Plattform eingerichtet hat,³⁸ die Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten (ODR-VO)³⁹. Größte Beispiele für klassische nichtstaatliche, vollständig

33 Fries, RW 2018, 414, 420; ders., AnwlBl 2018, 86. Zur automatisierten Entschädigungszahlung im Bereich von Verspätungen Linardatos, K&R 2018, 85, 86; Tavakoli, ZRP 2020, 46 ff. Zum Einsatz im mietvertraglichen Bereich Lindner, NZM 2021, 665 ff.; G. Wagner, AcP 222 (2022), 56, 83–89. Zu weiteren beispielsweisen Anwendungsmöglichkeiten vgl. Finck, in: Smart Contracts, 1, 9; Jakl, MMR 2019, 711, 712; Linardatos, K&R 2018, 85, 88–90; L. Müller/Seiler, AJP 2019, 317, 320–322; Paulus/Matzke, CR 2017, 769, 772; J. Wagner, Legal Tech & Legal Robots, 41–42.

34 Zum Begriff noch u. § 1 D. II.

35 Vgl. dazu nur Bomprezzi, Blockchain-Based Smart Contracts and Contract Law, passim; Fries, AnwlBl 2018, 86, 87–90; Heckelmann, NJW 2018, 504, 505–510; Timmermann, Legal Tech-Anwendungen, 216–257; G. Wagner, AcP 222 (2022), 56 ff.

36 Eidenmüller/G. Wagner, Law by Algorithm, 244–245; Timmermann, Legal Tech-Anwendungen, 192 mwN. Zu Erscheinungsformen vgl. J. Fischer/Schneuwly, ADR, 95–107.

37 Rühl, JZ 2020, 809, 811–812.

38 J. Wagner, Legal Tech & Legal Robots, 34.

39 Verordnung (EU) Nr. 524/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über die Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur

automatisierte ODR-Verfahren sind die Streitbeilegungsmechanismen bei eBay und der sog. PayPal-Käuferschutz.⁴⁰ Weil das RDG auf diesen Bereich aufgrund von § 2 Abs. 3 Nr. 2, 4 RDG nicht anwendbar ist,⁴¹ unterscheiden sich abermals die rechtlichen Fragestellungen vom vorliegenden Untersuchungsgegenstand so sehr, dass eine nähere Untersuchung unterbleibt.

III. Automatisierte Dokumentenerstellung durch Dokumentengeneratoren

- 22 Die Arbeit widmet sich zuletzt nicht schwerpunktmäßig der Zulässigkeit und den Geschäftsmodellen von Dokumentengeneratoren. Der Begriff „Dokumentengenerator“ meint als Sammelbegriff solche Programme, die standardisiert und automatisiert anhand eines Fragenkatalogs, den der Nutzer online durchläuft und der einem anwaltlichen Beratungsgespräch nachgebildet ist, ein Rechtsdokument zur eigenständigen Nutzung erstellen und die mithin gewissermaßen kautelarjuristisch tätig werden. Weil mit diesen Programmen nicht nur Verträge, sondern eine Vielzahl unterschiedlichster Rechtsdokumente erstellt werden können, ist die Bezeichnung als Dokumentengenerator⁴² präziser als die sonst geläufigen Begriffe Ver-

Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG (Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten – ODR-VO). Vgl. zum Überblick *Grupp*, AnwBl 2014, 660–662; *Heetkamp*, Grenzüberschreitende ODR, 30–36; *Lapp/W. Müller*, in: Handbuch IT- und Datenschutzrecht, § 44 Rn. 199–204. Zu nichtstaatlichen Angeboten vgl. *Kind/Ferdinand/Priesack*, TAB Arbeitsbericht: Legal Tech, 33–34; *J. Wagner*, *Legal Tech & Legal Robots*, 20; *ders.*, BB 2017, 898, 900. Ausführlich: *Timmermann*, Legal Tech-Anwendungen, 192–215.

40 *Rühl*, JZ 2020, 809, 811–812 mwN.

41 *Remmert*, in: BeckRA-HdB, § 64, Rn. 32.

42 Wie hier als Dokumentengenerator bezeichnet bei *Fries*, DB 2019, M4-M5, M4; *ders.*, ZRP 2018, 161, 162–164; *Galetzka/Garling/Partheymüller*, MMR 2021, 20; *Timmermann*, Legal Tech-Anwendungen, 122–130.

tragsgenerator⁴³ oder Rechtsgenerator^{44, 45}. Zwischenzeitlich prominentestes Beispiel dieser Programme ist die vom Wolters-Kluwer Verlag betriebene Plattform *smartlaw.de*.⁴⁶

D. Grundlagen und thematische Eingrenzung

Zunächst müssen die Zentralbegriffe definiert werden, um die zwingend 23 notwendige Begriffsklarheit⁴⁷ herzustellen. Für die vorliegende Arbeit sind die definitionsbedürftigen Zentralbegriffe „Legal Tech“, „Rechtsgenerator“, sowie die Begriffstrias „Rechtsdurchsetzung“, „Zugang zum Recht“ und „Rechtsmobilisierung“.

43 Zu finden z.B. bei LG Köln, 08.10.2019 – 33 O 35/19, Rn. 23; Dahns, NJW-Spezial 2019, 766; Deckenbrock, AnwlBl Online 2020, 178–182; M. Hartung/Meising, NZFam 2019, 982–983, die diese Programme danach unter dem Begriff „SmartLaw“ zusammenfassen; Deckenbrock/Henssler/Henssler, Einleitung RDG Rn. 47c; Kuhlmann, in: Digitalisierung im Spannungsfeld, 87, 93, der sich allerdings nur auf Programme für Anwälte bezieht; Meul/Morschhäuser, CR 2020, 101, Rn. 11–18; Remmertz, BRAK-Mitt. 2015, 266, dort Fn. 9; Wendt/Jung, ZIP 2020, 2201, 2202; Werthmann, in: HB KI & Robotik, 655, Rn. 67; Wettlaufer, MMR 2018, 55 ff.; Wolf/Künnen, BRAK-Mitt. 2019, 274 ff.

44 Degen/Krahmer, GRUR-Prax 2016, 363; Hellwig, AnwlBl Online 2018, 908, 911; Rott, in: DGRI Jb 2016, III, Rn. 27; J. Wagner, Legal Tech & Legal Robots, 27–29, der „Rechts-Generatoren“ von Software zur automatisierten Dokumentenerstellung unterscheidet und „Vertrags-Generatoren“ als Erscheinungsform des letzteren einordnet; ders., BB 2017, 898, 900–901; Weberstaedt, AnwlBl 2016, 535, spricht von Online-Rechts-Generatoren und untergliedert in Vertragsgeneratoren, sonstige Generatoren und Generatoren, die abstrakte Rechtsfragen beantworten.

45 B. Fiedler/Grupp, DB 2017, 1071 ff., sprechen von Ready-to-use-contracts und interaktiven Musterformularen; Hähnchen/Bommel, JZ 2018, 334, 335, bezeichnen das unzutreffend als Smart Contracts, vgl. o. § 1 C. I.

46 Hierzu vgl. LG Köln, 08.10.2019 – 33 O 35/19; nachfolgend OLG Köln, 19.06.2020 – I-6 U 263/19, 6 U 263/19; abschließend Zulässigkeit nach dem RDG bejahend BGH, 09.09.2021 – I ZR 113/20. Den Lauf durch die Instanzen zeichnet Morschhäuser, CR 2021, 808 ff., nach. Zur Einordnung der Entscheidung vgl. nur Höfling, BB 2021, 2900; Islam/Ideker, AnwlBl Online 2021, 264 ff.; M. Kilian, DStR 2021, 2991 f.; Kraetzig/Krawietz, RDt 2022, 145 ff.; Leeb, RDt 2021, 619 f.; V. Römermann, NJW 2020, 2678 ff.; Seichter, jM 2022, 51 ff.; Singer, RDt 2022, 53 ff.; Thole, NJW 2021, 3129; Timmermann/Hundertmark, RDt 2021, 269 ff.

47 Rüthers/C. Fischer/Birk, Rechtstheorie, Rn. 196.

I. Legal Tech: Begriffsbestimmung und Kategorisierung

- 24 Die Diskussion um Legal Tech ist zuweilen äußerst ungeordnet.⁴⁸ Das liegt auch daran, dass der Begriff sehr umfassend und unbestimmt⁴⁹ verwendet wird. Bei einem weit verstandenen Begriff wie Legal Tech ist neben einer Begriffsbestimmung eine darüberhinausgehende Kategorisierung und Systematisierung der Erscheinungsformen sinnvoll, um die Diskussion zu ordnen.

1. Begriffsbestimmung

- 25 Eine verbindliche, einheitliche oder gar subsumtionsfähige Definition des Begriffes Legal Tech existiert nicht.⁵⁰ *„Legal Tech aber ist ein insgesamt unklarer Begriff. Er steht für ein Phänomen genauso wie für konkrete Software, für Geschäftsmodelle wie für Rechtsbruch, für Hype, Startups, Finanzinvestoren und effektiven Verbraucherschutz, für reine Vermarktungslösungen, Portale und alle Produkte und Dienstleistungen mit juristischen und technologischen Elementen, letztlich auch für die Digitalisierung oder die digitale Transformation des Rechtsmarktes, oft verbunden mit Sehnsucht nach Verbesserung eines nicht mehr als zeitgemäß empfundenen Systems.“*⁵¹

48 Vgl. M. Hartung, LR 2019, 106, Rn. 21; s. auch Leeb, Digitalisierung, 49–50, die die Schwierigkeiten auf Definitionsebene als eine der Ursachen der komplizierten Debatte über rechtspolitische Erfordernisse betreffend Legal Tech identifiziert.

49 Fritz, Zulässigkeit automatisierter außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen, 9, 184–185; M. Hartung, in: FS Singer, 261, 264.

50 S. vor allem J. Wagner, Legal Tech & Legal Robots, 1; ders., BB 2017, 898; Yuan, in: Transformative Technologien, 153, 156–157; Grupp, AnwlBl 2014, 660; Brechmann, Legal Tech & Anwaltsmonopol, 5–6; Fritz, Zulässigkeit automatisierter außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen, 9, 184–185; M. Hartung, WF 2016, 16; Haux/Graf, in: DSRI TB 2018, 273, 274; M. Kilian, AnwlBl 2018, 160; Kuhlmann, in: Digitalisierung im Spannungsfeld, 87, 88; genauso: ders., in: DSRI TB 2016, 1039; Remmert, BRAK-Mitt. 2017, 55; Rott, in: DGRI Jb 2016, 111, Rn. 1; Schulz, in: Recht 2030, 29, Rn. 2; Skupin, ZUM 2021, 365; Länderarbeitsgruppe Legal Tech (Hrsg.), Abschlussbericht, 2019 (<https://tlp.de/l3cv>), 6. Nicht ohne Grund konstatiert M. Hartung, LR 2019, 106, Rn. 16, in seinem Ordnungsruf zunächst: *„Da stehen wir nun und wissen nicht weiter. Was [...] [Legal Tech] ist, ist unklar, und ob es verboten ist, weiß auch niemand.“*

51 M. Hartung, in: FS Singer, 261, 264.

Teils wird der Begriff auf ein reines Modewort⁵² reduziert, das die Digitalisierung der juristischen Arbeit beschreibe. Stellenweise wird beklagt, er biete nicht die notwendige Begriffsklarheit, sodass gar nicht deutlich werde, was vom Verwender gemeint wird.⁵³ Herauskrystallisieren lassen sich hier zwei bedeutsame Bereiche, die der Begriff beschreibt: Einerseits dient Legal Tech unter anderem als deskriptiver Sammelbegriff einer Investoren-, Gründer- und Unternehmerszene. Nach diesem verbreiteten Verständnis beschreibt Legal Tech in wirtschaftlicher Anknüpfung eine Branche, die Anwendungen und Programme, die die Digitalisierung des Rechtsmarktes vorantreiben, entwickelt⁵⁴ und aus der Wandlung des Rechtsmarktes so Kapital zu schlagen versucht.⁵⁵

Andererseits steht Legal Tech, ähnlich wie „MedTech“ in der Medizinbranche und das bekanntere „FinTech“ auf dem Finanzmarkt, insgesamt als Oberbegriff für die digitale Wandlung der Rechtsbranche.⁵⁶ Der Begriff beschreibt mithin generell einen andauernden Entwicklungsvorgang, den andere Branchen schon durchlaufen haben oder gerade durchlaufen. Etymologisch folgt die Bezeichnung nach der wohl ersten⁵⁷ konkreteren Definition durch Bues von 2015 aus einer Wortkreuzung der Begriffe „legal

52 Alexy/Fisahn/Hähnchen u.a., Rechtslexikon, Begriff Legal Tech; ebenso: Degen/Krahmer, GRUR-Prax 2016, 363; Fritz, Zulässigkeit automatisierter außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen, 184–185; nicht darauf reduzierend, allerdings auch als „Marketingbegriff“ bezeichnend Timmermann, Legal Tech-Anwendungen, 280–281.

53 Alexy/Fisahn/Hähnchen u.a., Rechtslexikon, Begriff Legal Tech. Dort unterteilt in drei größere Bedeutungsbereiche: Modernisierung von Gerichten intern und im Hinblick auf die externe Kommunikation (sog. Elektronischer Rechtsverkehr), standardisierbare juristische Tätigkeiten, Ersatz juristischer Arbeit durch Künstliche Intelligenz (KI). In diesem Zusammenhang von verbreiteten Missverständnissen und Graubereichen sprechend Rützel, in: Recht 2030, 53, Rn. 4.

54 Vgl. M. Hartung, in: Legal Tech, 5, Rn. 19; Kind/Ferdinand/Priesack, TAB Arbeitsbericht: Legal Tech, 37–38; Reinemann, NJW Beil. 20 2017, 6.

55 Zur Disruption durch Legal Tech vgl. ausführlich Jiang/DiMatteo/Thomas, in: Cambridge HB of Lawyering in the Digital Age, 9 ff. mwN. Mit ähnlichem Begriffsverständnis Yuan, in: Transformative Technologien, 153.

56 Grupp, AnwlBl 2014, 660; M. Hartung, LRZ 2019, 106, Rn. 21; M. Kilian, AnwlBl 2018, 160; Kuhlmann, in: Digitalisierung im Spannungsfeld, 87, 88–89; genauso: ders., in: DSRI TB 2016, 1039, 1040–1041; Rott, in: DGRI Jb 2016, 111, Rn. 1, versteht den Begriff als Bezeichnung für die zahlreichen Erscheinungsformen juristisch nutzbarer Software; Wettlaufer, MMR 2018, 55; Schwintowski/Podmogilnij/Timmermann, OdW 2019, 205, sprechen von X-Tech und nennen als weitere Beispiele Prop Tech, Insur Tech und Reg Tech.

57 Jedenfalls nach M. Hartung, in: Legal Tech, 5, Rn. 17.

services“ und „technology“ und steht als Abkürzung für „Legal Technologies“^{58, 59}

- 28 Zwangsläufig umfasst der Oberbegriff⁶⁰ auch die speziellen Angebote, Produkte und Dienstleistungen für Anwälte und Rechtsuchende gleichermaßen, an denen sich diese digitale Transformation zeigt und durch die sie sich vollzieht. Umfasst sind dabei nicht nur neue Technologien, sondern auch neuartige digitalbasierte Geschäftsmodelle. Dabei bestehen verschiedene Definitionsansätze dessen, was nun Legal Tech im Speziellen sei. Diese lassen sich wiederum grob untergliedern in weite und enge.
- 29 Am Anfang des andauernden „Hypes“⁶¹ um Legal Tech standen die sehr weiten Definitionsversuche, die sich mit der Feststellung begnügten, bei Legal Tech ginge es in irgendeiner Weise um das Spannungsfeld von Jura und Technik.⁶² Im Ausgangspunkt bezeichnete der Begriff jedwede Verbindung von technischer Innovation und Recht und wurde als Sammelbecken⁶³ jeder juristisch nutzbaren Software verstanden.⁶⁴ So sei Legal Tech eine (Sammel-)Bezeichnung⁶⁵ für die „Anwendung moderner Informationstech-

58 Begrifflich genauso: *Leeb*, Digitalisierung, 62; *Remmert*, in: BeckRA-HdB, § 64, Rn. 5; *ders.*, BRAK-Mitt. 2017, 55; ähnlich *Ecker*, ZAP 2019, 1317; *Prior*, ZAP 2017, 575; *J. Wagner*, BB 2017, 898.

59 *Bues*, Was ist "Legal Tech"? (<https://t1p.de/f7rf>); vgl. auch *Podmogilnij/Timmermann*, AnwBl Online 2019, 436; *Prior*, ZAP 2017, 575. Zur Begriffsherkunft genauso: *Legal-Tech.de* (Hrsg.), Was ist Legal Tech? (<https://t1p.de/2ei5>).

60 *Krenzler*, BRAK-Mitt. 2020, 119, 120. *Podmogilnij/Timmermann*, AnwBl Online 2019, 436, sprechen in diesem Zusammenhang sogar von einem Marketingbegriff für Produkte und Geschäftsmodelle; ebenso *B. Fiedler/Grupp*, DB 2017, 1071.

61 *M. Hartung*, LR 2019, 106, Rn. 2–6; *Wagner*, Legal Tech und Legal Robots, 4, der auch von einem „Boom“ spricht, 11; genauso: *ders.*, BB 2017, 898, 899; ähnlich *Deckenbrock*, AnwBl Online 2020, 178; *Ecker*, ZAP 2019, 1317. *Remmert*, in: BeckRA-HdB, § 64, Rn. 17: Mehr als nur ein Hype.

62 *M. Hartung*, LRZ 2019, 106, Rn. 9, zur technischen Komponente des Begriffs insbes. Rn. 8, 16; *Kuhlmann*, in: Digitalisierung im Spannungsfeld, 87, 88; genauso: *ders.*, in: DSRI TB 2016, 1039.

63 Bezeichnung übernommen von *Grupp*, AnwBl 2014, 660, und *J. Wagner*, Legal Tech & Legal Robots, 1; genauso: *ders.*, BB 2017, 898. So ähnlich auch *Hähnchen/Bommel*, JZ 2018, 334–335; *Kind/Ferdinand/Priesack*, TAB Arbeitsbericht: Legal Tech, 15; *Vogelsang/J. Krüger*, jM 2019, 398, die aber auf eine genauere Begriffsdefinition ausdrücklich verzichten, aaO, 401.

64 *Grupp*, AnwBl 2014, 660; *Leeb*, Digitalisierung, 50, die als Übersetzung „Rechtstechnologie“ vorschlägt; *J. Wagner*, Legal Tech & Legal Robots, 1; genauso: *ders.*, BB 2017, 898.

65 IE auch *Timmermann*, Legal Tech-Anwendungen, 280–281.

nologie in der juristischen Arbeit“⁶⁶ und die „Nutzbarmachung von Informationstechnologie für das Recht.“⁶⁷ Von diesem weiten Verständnis von Legal Tech gingen letztlich verschiedene Autoren mit nur im konkreten Wortlaut unterschiedlichen Definitionen aus.⁶⁸ Mittlerweile ist der Begriff – in dieser weiten Definitionsform – in Rechtswörterbüchern⁶⁹ geführt. Die Länderarbeitsgruppe „Legal Tech – Herausforderungen für die Justiz“ geht in ihrem Abschlussbericht ebenfalls von einem weiten Begriff aus, der „insbesondere als Sammelbegriff von IT-Produkten verstanden wird, die die juristische Arbeit betreffen.“⁷⁰ Dadurch soll der Gefahr vorgebeugt werden, durch eine zu enge Begriffsdefinition die rasanten Entwicklungen der technischen Innovationen im Rechtssektor unnötig auf spezielle Gebiete einzuengen.⁷¹

Im weiteren Verlauf wurde sodann versucht, die irgendwie geartete Verbindung von Recht und Technologie zu konkretisieren und auszuformen und damit zu einer engeren – möglicherweise im Ergebnis subsumtionsfähigen – Definition von Legal Tech zu gelangen. Nach der oben schon angedeuteten Definition von Bues von 2015 beschreibe Legal Tech regelmäßig den Einsatz moderner Technologien auf den Gebieten juristische Hilfstätigkeit, Zugang zum Recht, automatisierte Erstellung von Rechtstexten und auto-

66 Fries, NJW 2016, 2860, 2862, dort Fn. 32. Ähnlich später bei J. Wagner, Legal Tech & Legal Robots, 1; ders., BB 2017, 898.

67 Kuhlmann, in: Digitalisierung im Spannungsfeld, 87, 88; genauso: ders., in: DSRI TB 2016, 1039.

68 Anzinger, Legal Tech in der jur. Ausbildung, 1–2; Beck, DÖV 2019, 648, 649; Ecker, ZAP 2019, 1317, 1318; B. Fiedler/Grupp, DB 2017, 1071; Grupp, AnwlBl 2014, 660; M. Kilian, NJW 2017, 3043, 3048; Kuhlmann, in: Digitalisierung im Spannungsfeld, 87, 88; genauso: ders., in: DSRI TB 2016, 1039; Prior, ZAP 2017, 575; Reinemann, NJW Beil. 20 2017, 6; Remmert, BRAK-Mitt. 2017, 55; V. Rörmann, VuR 2020, 43; Scherer, VuR 2020, 83, dort Fn. 10; Schulz, in: Recht 2030, 29, Rn. 2; genauso: Wenzler, in: Legal Tech, 77, Rn. 288; ders., BLJ 2017, 157; Yuan, in: Transformative Technologien, 153, 156; ähnlich iE auch Podmogilnij/Timmermann, AnwlBl Online 2019, 436, 439 und 441; vgl. ferner Kind/Ferdinand/Priesack, TAB Arbeitsbericht: Legal Tech, 16–17, die konkretisieren, dass sowohl technische Hilfsmittel, als auch neue Geschäftsmodelle umfasst seien.

69 Groh, in: Weber Rechtswörterbuch, Begriff Legal Tech: „Unter Legal Tech (oder: Legal Technology) versteht man im weiten Sinne Informationstechnik, die in irgendeiner Weise das juristische Arbeiten unterstützt.“ In der 22. Auflage von 2017 war der Begriff noch nicht geführt; vgl. auch Alexy/Fisahn/Hähnchen u.a., Rechtslexikon, Begriff Legal Tech.

70 Länderarbeitsgruppe Legal Tech (Hrsg.), Abschlussbericht, 2019 (<https://tlp.de/l3cv>), 6.

71 Länderarbeitsgruppe Legal Tech (Hrsg.), Abschlussbericht, 2019 (<https://tlp.de/l3cv>), 6. Zu dieser Gefahr vgl. auch Kuhlmann, in: Digitalisierung im Spannungsfeld, 87, 88.

matisierte Rechtsfindung und -analyse.⁷² Komprimiert laute die Definition: „Legal Tech beschreibt den Einsatz von modernen, computergestützten, digitalen Technologien, um Rechtsfindung, -anwendung, -zugang und -verwaltung durch Innovationen zu automatisieren, zu vereinfachen und – so die Hoffnung – zu verbessern.“⁷³

- 31 Noch einen Schritt weiter gehend sollen unter Legal Tech nur Software und Onlinedienste verstanden werden, die juristische Arbeitsprozesse unterstützen oder aufgrund automatisierter Durchführung ersetzen und die gerichtet sind auf das Ziel, effizientere Alternativen zu einzelnen Schritten oder ganzen Dienstleistungen herzustellen.⁷⁴ So formuliert *Breidenbach*, dass Legal Tech im Kern digitale Technologien oder technologiebasierte Methoden beschreibe, die den Anwalt bei der rein inhaltlichen Arbeit unterstützen.⁷⁵ Letztlich gehe es beim Begriff Legal Tech um die „IT-gestützte Optimierung rechtlicher Handlungsfelder“⁷⁶.
- 32 *Bues*⁷⁷ hat seine Definition zusammen mit *Hartung* und *Halbleib* weiterentwickelt und im Zuge dessen verengt, um Büroorganisations- und Zeiterfassungssysteme – deren Marktpotenziale begrenzt sind und die schon lange eingesetzt werden – vom Begriff auszuschließen.⁷⁸ Begrifflich sei, in Einklang mit einer Studie⁷⁹ des Bucerius Center on the Legal Profession (CLP) und der Boston Consulting Group (BCG), zwischen „Office Tech“ und

72 *Bues*, Was ist "Legal Tech"? (<https://tlp.de/f7rf>).

73 *Bues*, Was ist "Legal Tech"? (<https://tlp.de/f7rf>). Ähnlich mit Betonung eines Einflusses auf Verbraucherschutz *Rott*, Gutachten Verbraucherrechtspolitik, 2016 (<https://tlp.de/x9df>), 70.

74 *Schemmel/Dietzen*, in: *Rechtshandbuch Legal Tech*, 137, Rn. 26; In den Ansätzen ähnlich, aber unspezifischer auch *Jakl*, MMR 2019, 711, 712.

75 *Breidenbach*, in: *Rechtshandbuch Legal Tech*, 37, Rn. 2.

76 *Herberger*, NJW 2018, 2825, der feststellt, Legal Tech sei gewissermaßen als Begriff an die Stelle von Rechtsinformatik getreten; vgl. zum Verhältnis von Legal Tech und Rechtsinformatik die Ausführungen von *Leeb*, Digitalisierung, 66–70; *Steinrötter/Warmuth*, in: *HB Multimedia-Recht*, Rn. 5–7;; *Steinrötter*, RRA 2020, 259 zum Überblick über die Entwicklung der Rechtsinformatik insgesamt *W. Kilian*, CR 2017, 202 ff.

77 Vgl. die Anmerkung in Fn. 14 bei: *M. Hartung*, in: *Legal Tech*, 5, Rn. 21.

78 Später expliziter *M. Hartung*, in: *Legal Tech*, 5, Rn. 21; So ähnlich schon *ders.*, WF 2016, 16; ähnlich und am Beispiel digitaler Diktiersysteme *Rützel*, in: *Recht* 2030, 53, Rn. 5; vgl. auch *Grupp*, AnwBl 2014, 660, wenn es dort heißt, dass IT im Recht für die Anwaltschaft längst mehr bedeute als Homepage, Kanzleisoftware und E-Akte. Es gehe um den Beginn eines Wandels des ganzen anwaltlichen Berufsstandes.

79 *C. Veith/Bandlow/Harnisch u.a.*, *How Legal Technology Will Change the Business of Law*, 2016 (<https://tlp.de/b4m9>).

Legal Tech zu unterscheiden.⁸⁰ Dabei sei „Office Tech“ Software, die keinen oder nur äußerst geringen Einfluss auf anwaltliche Geschäftsmodelle habe und anwaltliche Tätigkeit zwar unterstütze, aber nicht verändere,⁸¹ während Legal Tech unmittelbar den Kern juristischer Arbeitsweise berühre, verändere und im Extremfall den Rechtsanwender ersetze.⁸²

Noch spezifischer ist eine Definition, die unter Legal Tech eine moderne 33 Art der Rechtsdienstleistung versteht, bei der nicht nur digitale Kommunikationsmittel verwendet werden, sondern daneben weitere Besonderheiten, etwa eine erfolgsabhängige Vergütung trete.⁸³ Legal Tech bezeichne als Begriff demnach nur ein neuartiges, technikbasiertes Geschäftsmodell auf dem Rechtsdienstleistungsmarkt. Problematisch hieran ist das Beispiel, das für die neuartigen Geschäftsmodelle genannt wird, nämlich die Erfolgsvergütung.⁸⁴ Dieses Vergütungsmodell ist Anwälten – mit engen, spezifischen Ausnahmen – berufsrechtlich grundsätzlich verboten, § 49 Abs. 1 S. 1 BRAO⁸⁵ iVm. § 4a RVG⁸⁶. Legal Tech bezeichnete, nähme man dieses Zitat als wörtliche Definition ernst, also Geschäftsmodelle, die Anwälte berufsrechtlich nicht anbieten dürfen, die für Mandaten aber attraktiv und bei diesen daher begehrt sind.⁸⁷

Ähnlich spezifisch ist eine Definition, die Geschäftsmodelle als Legal Tech 34 definiert, bei denen auf Grundlage einer computerbasierten, standardisierten Fallanalyse mittels eines Algorithmus automatisiert Rechtsangelegenheiten bearbeitet werden.⁸⁸ Darüber sogar noch hinaus geht ein Verständ-

80 M. Hartung, in: Legal Tech, 5, Rn. 21–22.

81 M. Hartung, in: Legal Tech, 5, Rn. 22, mit einigen Beispielen.

82 M. Hartung, in: Legal Tech, 5, Rn. 23, mit einigen Beispielen. Dieser Definitionsansatz stellt gleichzeitig bereits eine Art der Kategorisierung dar, daher vgl. hierzu auch insgesamt u. § 1 D. I. 2. c.

83 Zitat neben anderen zu finden auf: *Legal-Tech.de* (Hrsg.), Was ist Legal Tech? (<https://t1p.de/2ei5>). Klock ist CEO und Gründer der casecheck GmbH, die casecheck.de betrieb. Mittlerweile hat die Gesellschaft umfirmiert und betreibt unter der Firma Atornix GmbH atornix.de in Zusammenarbeit mit der – so selbstbezeichneten – Legal Tech-Kanzlei rightmart, vgl. *rightmart Rechtsanwalts-gesellschaft mbH* (Hrsg.), rightmart heißt Legal Tech (<https://t1p.de/dexp>).

84 M. Hartung, LRZ 2019, 106, Rn. 14.

85 Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO), 01.08.1959, BGBl. I 1959, 565.

86 Gesetz über die Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (Rechtsanwaltsvergütungsgesetz – RVG), 15.03.2022, BGBl. I 2022, 610.

87 In diesem Sinne zusammenfassend auch M. Hartung, LRZ 2019, 106, Rn. 14. Vgl. zur besonderen Attraktivität u. § 3 D.

88 HK-RDG/Kramer/K.-M. Schmidt, § 6 RDG Rn. 38.

nis, dass unter Legal Tech „im eigentlichen Sinne“ nur eine „durch digitale Technologie unterstützte Durchsetzung von Verbraucherrechten“ im „Bagatellbereich“, sowie Vertragsgeneratoren fassen will.⁸⁹

- 35 Der Blick in die Rechtsprechung liefert bei der Suche nach einer Definition kaum weitere Funde. Es finden sich, wenn überhaupt, nur kurze Ausführungen zum Begriff.⁹⁰ Diejenigen Entscheidungen, die eine kurze Begriffserläuterung beinhalten, gehen jeweils von einem engeren Legal Tech-Begriff aus. So ist mal von „[...] [Rechtsprüfung] [...] in Form einer computerbasierten und standardisierten Fallanalyse (sog. legal tech) [sic] [...]“⁹¹ die Rede, mal von „[...] Dienstleistungen, die unter Einsatz vollständig automatisierter Systeme erfolgen ("Legal Tech") [...]“.⁹² Unter Heranziehung von speziellen Beispielen heißt es in der Entscheidung, die sich am ausführlichsten mit dem Begriff auseinandersetzt: „[V]on "Legal-tech" [...] wird in der Regel [...] erst dann gesprochen, wenn in das "volljuristische Kerngeschäft" vorgedrungen, etwa eine abschließende Rechtsprüfung übernommen und das zur Rechtsdurchsetzung Erforderliche automatisch veranlasst wird, unterschriftsreife Schriftsätze [...], oder Rechts- bzw. Vertragstexte generiert werden [...] bzw. die Dienstleistung über eine einfache Anwendung von Rechtsnormen hinausgeht [...]“.⁹³ In dem als bahnbrechend für die Legal Tech-Branche wahrgenommenen Grundsatzurteil des BGH⁹⁴ taucht der Begriff gar nicht auf.
- 36 In den Materialien zum Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt⁹⁵ wird der Begriff „Legal-Tech-Unternehmen“ verwendet, um Dienstleister zu beschreiben, die „Verbraucherinnen und Verbrauchern Angebote zur Durchsetzung ihrer Forderungen machen“⁹⁶ und denen gemein sei, dass sie digitale Rechtsdienstleistungen für

89 So Nuys/Gleitsmann, BB 2022, 259–260.

90 Ohne Erläuterung kommen trotz direktem Sachbezug u.a. aus: LG Stuttgart, 13.03.2019 – 13 S 181/18; LG Berlin, 24.01.2019 – 67 S 277/18; LG Berlin, 15.01.2019 – 15 O 60/18; LG Berlin, 28.08.2018 – 63 S 1/18; LG Berlin, 13.08.2018 – 66 S 18/18; LG Berlin, 20.06.2018 – 65 S 70/18; LG Bielefeld, 12.12.2017 – 15 O 67/17; LG Hamburg, 10.10.2017 – 312 O 477/16.

91 LG Berlin, 03.07.2018 – 67 S 157/18, 572.

92 LG Köln, 08.10.2019 – 33 O 35/19, Rn. 26.

93 LG Berlin, 22.08.2018 – 65 S 83/18, Rn. 56, mit weiteren, hier gekürzten, Nachweisen aus der Literatur.

94 BGH, 27.11.2019 – VIII ZR 285/18, BGHZ 224, 89 ff.

95 S.o. Fn. 2.

96 BT-Drs. 19/27673, 13.

ihre Kunden erbringen oder juristische Tätigkeiten digitalisieren würden.⁹⁷ Die Reformen selbst nehmen auf Legal Tech indes keinen begrifflichen Bezug, sodass Legal Tech auch weiterhin kein Rechtsbegriff ist.⁹⁸

2. Kategorisierung der Erscheinungsformen

Mit diesen dargestellten Definitionsansätzen begnügt sich die Legal Tech-Forschung indes nicht, gerade weil sie mehrheitlich von einem weiten, undifferenzierten Begriffsverständnis ausgeht. Um darüber hinaus Ordnung in das Phänomen Legal Tech zu bringen, existieren verschiedene Systematisierungs- und Kategorisierungsansätze, die versuchen, die weiten Definitionen einzugrenzen und auszudifferenzieren. Dabei wird an unterschiedlichste Merkmale angeknüpft. 37

a. Legal Tech 1.0, 2.0, 3.0

Eine der weitverbreitetsten – und meist zitierten⁹⁹ – Kategorisierungen ist 38 diejenige nach Wirkungsphasen¹⁰⁰ beziehungsweise hinsichtlich des disruptiven Potenzials¹⁰¹. Diese Kategorisierung ordnet die Technologien in drei Stufen ein: Legal Technology 1.0, 2.0 und 3.0.¹⁰²

97 BT-Drs. 19/27673, 14.

98 Skupin, ZUM 2021, 365 mwN; G. Wagner/Weskamm, in: FS Henssler, 1605, 1605–1606.

99 U.a. Anzinger, Legal Tech in der jur. Ausbildung, 1; Berger, in: FS Gramlich, 59, 62; Brechmann, Legal Tech & Anwaltsmonopol, 8–9; Engler, Bedeutung der unechten Legal Tech-Sammelklagen für den kollektiven Rechtsschutz, 112–113; Hähnchen/Schrader/Weiler et al., JuS 2020, 625, 626; Hähnchen/Bommel, JZ 2018, 334, 335; dies., AnwBl 2018, 600, 601; M. Hartung, in: Legal Tech, 5, Rn. 20; Haux/Graf, in: DSRI TB 2018, 273, 274–276; Leeb, Digitalisierung, 52–53; Mielke/Wolff, in: IRIS TB 2021, 103, 109–110; Podmogilnij/Timmermann, AnwBl Online 2019, 436, 438; Reinemann, NJW Beil. 20 2017, 6; Remmert, in: BeckRA-HdB, § 64, Rn. 9–13; Timmermann, Legal Tech-Anwendungen, 98; Vogelsang/J. Krüger, jM 2019, 398, 401; J. Wagner, Legal Tech & Legal Robots, 7.

100 Begriff übernommen von J. Wagner, Legal Tech & Legal Robots, 7; Reinemann, NJW Beil. 20 2017, 6, spricht von einer Einteilung nach Entwicklungsstadien.

101 Hähnchen/Bommel, AnwBl 2018, 600, 601. So wohl auch vom Begründer selbst gedacht: Goodenough, Legal Technology 3.0, 2015 (<https://t1p.de/mjmzv>), wenn es dort heißt „impact of technology on law“.

102 Goodenough, Legal Technology 3.0, 2015 (<https://t1p.de/rfi4>). Ablehnend Brechmann, Legal Tech & Anwaltsmonopol, 8–9.

- 39 Bei 1.0-Produkten werde der menschliche Rechtsanwender im gegenwärtigen System unterstützt. Technik auf dieser Stufe umfasse computergestützte Rechercharbeit in elektronischen Fachdatenbanken, Dokumentenverarbeitungs- und Kanzleiverwaltungsprogramme, und E-Discovery.¹⁰³ Auf dieser Stufe geht es im Wesentlichen um moderne Bürotechnik und Kommunikationsmittel, die heutzutage in den meisten Kanzleien längst zum Einsatz kommen und zum Alltag gehören.¹⁰⁴ Dementsprechend gering ist das disruptive Potenzial dieser Anwendungen.
- 40 Auf der Ebene der 2.0-Technologie wirke die Software nicht mehr bloß unterstützend für den menschlichen Anwender, sondern ersetze diesen. Jedoch geschehe dies ohne vollständigen Systemwechsel, weil das bestehende System sich zwar weiterentwickle, sich jedoch nicht radikal revolutioniere.¹⁰⁵ Erfasst sein sollen auf dieser Ebene hauptsächlich unproblematisch standardisierbare automatisierte juristische Tätigkeiten,¹⁰⁶ wie etwa Machine Learning¹⁰⁷, gestützte Dokumentenanalyse-Software und Rechts- sowie Vertragsgeneratoren.¹⁰⁸ Ihr disruptives Potenzial sei gegenüber den Anwendungen der ersten Stufe erhöht, da hier der menschliche Anwender nicht lediglich unterstützt werde, sondern Arbeit, die bisher durch menschliche Anwender verrichtet wurde, vollständig automatisiert erledigt werde.¹⁰⁹ Insofern werde der menschliche Anwender ersetzt.
- 41 Einen radikalen Systemwechsel erlaube sodann die 3.0-Technologie dadurch, dass sich digitale Technologie auf den Gebieten der Kommunikation, Modellierung und Ausführung rasant fortentwickle.¹¹⁰ Im Gegensatz zur zweiten Stufe gehe es nicht mehr um juristische Hilfstätigkeiten, sondern um komplexe, komplizierte (Kern-)Tätigkeiten, die vollständig auto-

103 Goodenough, Legal Technology 3.0, 2015 (<https://t1p.de/rf4>).

104 Hähnchen/Bommel, AnwlBl 2018, 600, 601; M. Hartung, in: Legal Tech, 5, Rn. 20.

105 Goodenough, Legal Technology 3.0, 2015 (<https://t1p.de/rf4>).

106 Hähnchen/Bommel, AnwlBl 2018, 600, 601; M. Hartung, in: Legal Tech, 5, Rn. 20.

107 Erläuterung bei Breidenbach/Glatz, in: Rechtshandbuch Legal Tech, 1, Rn. 10–13.

108 Beispiele von Reinemann, NJW Beil. 20 2017, 6; vgl. auch Leeb, Digitalisierung, 52. Zu den Begriffen im Einzelnen u. § 1 D. II.

109 M. Hartung, in: Legal Tech, 5 Rn. 20.

110 Goodenough, Legal Technology 3.0, 2015 (<https://t1p.de/rf4>).

matisiert werden.¹¹¹ In diese Kategorie sollen Smart Contracts und Systeme auf Grundlage künstlicher Intelligenz (KI)¹¹² fallen.¹¹³

b. Einordnung nach tatsächlichem Tätigkeitsbereich

Ein weiterer Ansatzpunkt für die Kategorisierung von Legal Tech ist der tatsächliche Tätigkeitsbereich der jeweiligen Legal-Tech-Unternehmen.¹¹⁴ Der Tech-Index des Codex Center for Legal Informatics an der Stanford University listet mittlerweile 2083 Legal Technology Unternehmen weltweit.¹¹⁵ Unterteilt sind die Unternehmen dort in Marketplace companies, Document automation companies, Practice management companies, Legal research companies, Legal education companies, ODR companies und analytics companies.¹¹⁶ Ausschließlich für den deutschen Legal Tech-Markt existiert eine nach ähnlichen Kategorien geordnete Sammlung.¹¹⁷

aa. Automatisierte Rechtsberatungsprodukte

Die Unternehmen dieser Kategorie haben sich gut strukturierbare, massenhaft auftretende Ansprüche zum Geschäftsmodell genommen.¹¹⁸ Der Mandant hat bei diesen Modellen über eine Eingabemaske meist nur Kon-

111 *Hähnchen/Bommel*, AnwlBl 2018, 600, 601.

112 Vgl. statt vieler *Beck*, DÖV 2019, 648 ff.; *Bünau*, in: *Rechtshandbuch Legal Tech*, 48 ff.; *Herberger*, NJW 2018, 2825 ff.; zu den Entwicklungen und Regulierungsmöglichkeiten *Jakl*, MMR 2019, 711 ff.

113 *M. Hartung*, in: *Legal Tech*, 5, Rn. 20; *J. Wagner*, *Legal Tech & Legal Robots*, 22–23; aA *Podmogilnij/Timmermann*, AnwlBl Online 2019, 436, 442–443, die ein Aliudverhältnis zwischen Legal Tech und Smart Contracts annehmen. Nicht ganz eindeutig sodann *Timmermann*, *Legal Tech-Anwendungen*, 281–282.

114 Einen ähnlich strukturierten Überblick verschaffen *Kind/Ferdinand/Priesack*, TAB Arbeitsbericht: *Legal Tech*, 19 ff. Überzeugend gegen eine solche produktbezogene Kategorisierung: *Brechmann*, *Legal Tech & Anwaltsmonopol*, 6–7.

115 *Codex Center for Legal Informatics* (Hrsg.), *Legaltechlist* (<https://tlp.de/mfau>).

116 Zum Vergleich die Zahlen von Anfang Juli 2017 bei *M. Hartung*, in: *Legal Tech*, 5, Rn. 25.

117 *Tobschall/Kempe*, in: *Rechtshandbuch Legal Tech*, 25–31; *dies.*, NJW Beil. 20 2017, 10–13.

118 *M. Hartung*, in: *Legal Tech*, 5, Rn. 28; *Kind/Ferdinand/Priesack*, TAB Arbeitsbericht: *Legal Tech*, 20; *Tobschall/Kempe*, in: *Rechtshandbuch Legal Tech*, 25, Rn. 2; *dies.*, NJW Beil. 20 2017, 10.

takt mit der Software, während Anwälte – wenn überhaupt – lediglich als im Hintergrund agierende Dienstleister¹¹⁹ oder als Prozessbevollmächtigte benötigt werden. Gebiete, auf denen die Anbieter dieser Kategorie tätig sind, sind Flug- und Zugreiseverspätungen, Verkehr – hier insbesondere der sogenannte Abgasskandal, aber auch Unfälle und Bußgeldbescheide –, Miete, Arbeit und sonstige Verträge, verbreitern ihre Tätigkeiten indes ständig.¹²⁰

bb. Marktplätze und Expertenportale

- 44 In der Kategorie der Marktplätze und Expertenportale finden sich Unternehmen, deren Geschäftsmodell sich ebenfalls an rechtsuchende Endkunden richtet, deren Rechtsfragen allerdings noch nicht automatisiert durch Unternehmen der vorgenannten Kategorie bearbeitet werden.¹²¹ Die Portale unterstützen Rechtsuchende bei der Suche eines geeigneten Anwalts für ihr Anliegen.¹²² Zunehmend finden sich auf diesen Portalen Rechtsprodukte zum Festpreis.¹²³ Die Beratung erfolgt durch einen auf der jeweiligen Plattform oder dem jeweiligen Portal tätigen Anwalt, dessen Nutzungsanreiz die Aussicht auf Gewinnung neuer Mandate ist.¹²⁴

cc. Legal Process Outsourcing

- 45 Unternehmen dieser Kategorie wenden sich mit ihrem Angebot nicht an Endverbraucher, sondern an die Anwaltschaft und Rechtsabteilungen.¹²⁵

119 *Tobschall/Kempe*, in: *Rechtshandbuch Legal Tech*, 25, Rn. 2; *dies.*, NJW Beil. 20 2017, 10.

120 Vgl. die Übersicht bei *Tobschall/Kempe*, in: *Rechtshandbuch Legal Tech*, 25, Rn. 2, mit konkreten Unternehmensbeispielen. Vgl. noch u. § 3 B. & § 3 C. I.

121 *Tobschall/Kempe*, in: *Rechtshandbuch Legal Tech*, 25, Rn. 3; *dies.*, NJW Beil. 20 2017, 10.

122 *Kind/Ferdinand/Priesack*, TAB Arbeitsbericht: Legal Tech, 23.

123 *M. Hartung*, in: *Legal Tech*, 5, Rn. 29; *Kind/Ferdinand/Priesack*, TAB Arbeitsbericht: Legal Tech, 23–24.

124 *Tobschall/Kempe*, in: *Rechtshandbuch Legal Tech*, 25, Rn. 3; *dies.*, NJW Beil. 20 2017, 10.

125 *M. Hartung*, in: *Legal Tech*, 5, Rn. 30; *Tobschall/Kempe*, in: *Rechtshandbuch Legal Tech*, 25, Rn. 4; *dies.*, NJW Beil. 20 2017, 10–11; *J. Wagner*, *Legal Tech & Legal Robots*, 12. Zur berufsrechtlichen Zulässigkeit des Legal Process Outsourcing vgl.

Dabei wird von Angehörigen der rechtsberatenden Berufe mandatsbezogene juristische Tätigkeit auf externe Anbieter übertragen.¹²⁶ Das geschieht entweder durch externe Begutachtung konkreter Rechtsfragen oder durch zur Verfügung stellen von Projektjuristen.¹²⁷ Erscheinungsformen umfassen darüber hinaus die externe Zuarbeit für Unternehmen und deren Rechtsabteilungen oder die vollständige Übernahme einer Unternehmensrechtsabteilung im Wege des Outsourcing.¹²⁸

dd. Sonstige Portale, Verzeichnisse und Inhalte

Zu dieser Kategorie gehören insbesondere die juristischen Stellenmärkte, 46
Verzeichnisse und gerade in neuerer Zeit Bewertungsportale.¹²⁹

ee. Forschung, Aus- und Weiterbildung

Auch vor dem juristischen Studium und vor der Forschung macht die Digitalisierung nicht Halt. An diversen Universitäten haben sich mittlerweile 47
Forschungszentren und Studenteninitiativen zum Thema Digitalisierung der Rechtsbranche und Legal Tech gebildet,¹³⁰ die in diese Kategorie fallen. Verschiedene Lernplattformen setzen bei der Digitalisierung des Studiums an und bereiten Studierende der Rechtswissenschaften technikbasiert online auf ihre (Staats-)Prüfungen vor.¹³¹ Nicht zuletzt richten einige Universitäten auch auf die Herausforderungen der Digitalisierung ausgerichtete Zu-

ausführlich *M. Hartung/Weberstaedt*, NJW 2016, 2209, 2211–2214; zusammenfassend BeckOGK-BGB/*Teichmann*, § 675 BGB Rn. 1111–1114. S. auch *Brechmann*, Legal Tech & Anwaltsmonopol, 76–78. Zu Beispielfirmen s. *Timmermann*, Legal Tech-Anwendungen, 107.

126 *M. Hartung/Weberstaedt*, NJW 2016, 2209, 2210–2211; BeckOGK-BGB/*Teichmann*, § 675 BGB Rn. 1111.

127 *M. Hartung*, in: Legal Tech, 5, Rn. 30.

128 *Tobtschall/Kempe*, in: Rechtshandbuch Legal Tech, 25, Rn. 4; *dies.*, NJW Beil. 20 2017, 10–11.

129 Vgl. inkl. Firmenübersicht *Tobtschall/Kempe*, in: Rechtshandbuch Legal Tech, 25, Rn. 5; *dies.*, NJW Beil. 20 2017, 10, 12–13.

130 Vgl. die fortgeführte Übersicht von *Fries*, Legal Tech SoSe 2020 (<https://tlp.de/5ear>), mit Verlinkung der Ausgaben vergangener Semester; vgl. ferner die umfassende, internationale Übersicht bei *Anzinger*, Legal Tech in der jur. Ausbildung, 42 ff.

131 Z.B. [juracademy.de](https://www.juracademy.de).

satzausbildungen und sogar eigene Legal Tech-Bachelorabschlüsse neben dem klassischen Jurastudium ein.¹³²

- 48 Trotz dieser Anfänge kommt eine Studie der Friedrich Naumann Stiftung für die Freiheit zu dem Ergebnis, dass Deutschland bei der Berücksichtigung der Digitalisierung im internationalen Vergleich lediglich Mittelmaß sei, weil insbesondere der gesetzlich festgelegte Pflichtfachstoff die Fakultäten daran hindere, eigene Legal Tech Studienformate anzubieten.¹³³ Das mag auf die Fokussierung der universitären Ausbildung auf den Pflichtfachstoff der ersten Staatsprüfung zurückzuführen sein, der in keinem Bundesland Aspekte von Legal Tech berücksichtigt. Nur in Baden-Württemberg¹³⁴ und im Saarland¹³⁵ finden sich in den jeweiligen Rechtsgrundlagen zu den Studieninhalten Bezugnahmen auf den Einfluss der Digitalisierung und Technologisierung. Explizit zum Prüfungsgegenstand der ersten Staatsprüfung machen auch diese Bundesländer diese Qualifikationen nicht.

ff. Anwaltliche Hilfsmittel

- 49 In diese Kategorie fallen Softwarewerkzeuge, die Juristen während ihrer alltäglichen, routinemäßigen Arbeit digital unterstützen.¹³⁶ Dazu gehören Plattformen zur Beauftragung von Terminsvertretern, Hilfsmittel zur Markenrecherche, aber auch digital zugängliche öffentliche Register¹³⁷ sowie

132 Insbesondere die Universität Bayreuth mit ihrem „DigiZ“ genannten Zusatzstudium Informatik und Digitalisierung für Juristinnen und Juristen und die studienbegleitende IT-Ausbildung der Universität Regensburg. An der Universität Regensburg wird ein Masterstudiengang LL.M. Legal Tech (<https://www.legaltech-ur.de/>) angeboten. Erstmals im Wintersemester 2020/2021 bietet die Universität Passau einen Legal Tech Bachelor-Studiengang mit dem Studienabschluss LL.B. an. Er ist auf acht Semester Regelstudienzeit angelegt und soll eine fundierte rechtswissenschaftliche Ausbildung mit Kenntnissen aus der Wirtschaftsinformatik verbinden. Vgl. <https://www.uni-passau.de/legaltech/>.

133 Anzinger, Legal Tech in der jur. Ausbildung, I-II; vgl. dazu darüber hinaus Kind/Ferdinand/Priesack, TAB Arbeitsbericht: Legal Tech, 65.

134 § 3 Abs. 2 S. 2 JAPrO BW.

135 § 1 Abs. 2 S. 3 Var. 2 JAG SL.

136 Tobschall/Kempe, in: Rechtshandbuch Legal Tech, 25, Rn. 7; dies., NJW Beil. 20 2017, 10, 11.

137 Zum Beispiel das Rechtsdienstleistungsregister unter <https://www.rechtsdienstleistungsregister.de/>; und das Handelsregister unter https://www.handelsregister.de/rp_web/welcome.do. Vgl. dazu auch J. Wagner, Legal Tech & Legal Robots, 15–16.

Unterstützungssoftware zur digitalen Kollaboration und Kommunikation.¹³⁸

gg. eDiscovery und Dokumentenanalyse

Die Anbieter dieser Kategorie stellen Werkzeuge zur Verfügung, die schnell 50 umfangreiche Daten- und Dokumentenmengen durchsuchen können.¹³⁹ Software zur Dokumentenanalyse ist in der Lage, automatisiert Massendaten und Dokumente auszuwerten, zu analysieren, zu kategorisieren und hinsichtlich ihres Risikos zu bewerten.¹⁴⁰ Software dieser Kategorie arbeitet heutzutage vermehrt auf Grundlage von KI¹⁴¹ und wird hauptsächlich im Zusammenhang mit Due Dilligence-Prüfungen und Compliance-Analysen verwendet.¹⁴²

hh. Dokumentenerstellung und Werkzeuge

In diese Kategorie sollen Anbieter fallen, die das automatisierte Erstellen 51 von mal mehr, mal weniger individualisierten Rechtsdokumenten zum Geschäftsmodell gemacht haben.¹⁴³ Darüber hinaus stellen sie auch Software zur Effektivitätssteigerung des juristischen Schaffungsprozesses und bei Vertragsverhandlungen zur Verfügung.¹⁴⁴ Mittlerweile bietet eine juristische

138 *Tobschall/Kempe*, in: *Rechtshandbuch Legal Tech*, 25, Rn. 7; *dies.*, NJW Beil. 20 2017, 10, 11.

139 Sog. eDiscovery, vgl. *M. Hartung*, in: *Legal Tech*, 5, Rn. 31; *Timmermann*, *Legal Tech-Anwendungen*, 116–117; *Tobschall/Kempe*, in: *Rechtshandbuch Legal Tech*, 25, Rn. 8; *dies.*, NJW Beil. 20 2017, 10, 11.

140 *Tobschall/Kempe*, in: *Rechtshandbuch Legal Tech*, 25, Rn. 8; *dies.*, NJW Beil. 20 2017, 10, 11. *M. Hartung*, in: *Legal Tech*, 5, Rn. 31, spricht sogar davon, dass diese sog. Document Review Software den Inhalt bestimmter Dokumente – im übertragenen Sinne – lesen und verstehen könne. Vgl. *Kind/Ferdinand/Priesack*, TAB Arbeitsbericht: *Legal Tech*, 26.

141 *Bues*, in: *Legal Tech*, 275, Rn. 1181–1182, 1185–1189.

142 *Kind/Ferdinand/Priesack*, TAB Arbeitsbericht: *Legal Tech*, 26–27; *Meul/Morschhäuser*, CR 2020, 101, Rn. 4; *Timmermann*, *Legal Tech-Anwendungen*, 114–121.

143 *Tobschall/Kempe*, in: *Rechtshandbuch Legal Tech*, 25, Rn. 9; *dies.*, NJW Beil. 20 2017, 10, 11.

144 *Tobschall/Kempe*, in: *Rechtshandbuch Legal Tech*, 25, Rn. 9; *dies.*, NJW Beil. 20 2017, 10, 11.

Datenbank interaktive, automatisierte Dokumentenvorlagen auf Basis der Technologie eines Softwareanbieters dieses Segments an.¹⁴⁵

ii. Kanzleimanagementsoftware

- 52 Software dieser Kategorie unterstützt digital sämtliche administrativen Aufgabenbereiche einer Kanzlei.¹⁴⁶ Dabei handelte es sich ursprünglich nur um lokale Desktopanwendungen.¹⁴⁷ Mittlerweile geht der Trend aber zu webbasierten Programmen, um leichter Schnittstellen und Synergien mit anderen Programmen herstellen und nutzen zu können.¹⁴⁸ Die Programme wirken dabei in erster Linie unterstützend bei der Organisation des Arbeitsalltages.¹⁴⁹

jj. Juristische Datenbanken

- 53 Die letzte Kategorie machen die juristischen Datenbanken aus. Neben den großen, etablierten und umfassenden Marktführern beck-online.de und juris haben sich mittlerweile auch kleinere, teilweise spezialisierte Anbieter gebildet, die Gesetze, Urteile, und Verwaltungsvorschriften frei verfügbar machen.¹⁵⁰

145 Otto Schmidt Verlag (Hrsg.), Lawlift (<https://tlp.de/wfhu>). Dazu Timmermann, Legal Tech-Anwendungen, 123–124.

146 Vgl. mit konkreten Beispielen Tobschall/Kempe, in: Rechtshandbuch Legal Tech, 25, Rn. 10; dies., NJW Beil. 20 2017, 10, 11.

147 Tobschall/Kempe, in: Rechtshandbuch Legal Tech, 25, Rn. 10; dies., NJW Beil. 20 2017, 10, 11.

148 Tobschall/Kempe, in: Rechtshandbuch Legal Tech, 25, Rn. 10; dies., NJW Beil. 20 2017, 10, 11.

149 Kind/Ferdinand/Priesack, TAB Arbeitsbericht: Legal Tech, 29; Vgl. zu einigen Beispielen Timmermann, Legal Tech-Anwendungen, 101–104.

150 Tobschall/Kempe, in: Rechtshandbuch Legal Tech, 25, Rn. 11; dies., NJW Beil. 20 2017, 10, 11. Dazu gehören unter anderem dejure.org, lexetius.com und openjur.de. S. ausführlicher Timmermann, Legal Tech-Anwendungen, 105–107, der die über Datenbanken hinausgehende Kategorie der „Rechtsinformationssysteme“ bildet.

c. Auswirkungen auf den Kern juristischer Tätigkeit

Ein weiterer Kategorisierungsansatz – der letztlich auf dem eingangs ausgeführten¹⁵¹ aufbaut – setzt bei den Auswirkungen der betrachteten Produkte auf den Kernbereich juristischer Arbeit an. Als solcher werden die Sachverhaltsaufklärung,¹⁵² die juristische Recherche, die Subsumtion und rechtliche Beurteilung des Sachverhalts, die Gestaltung von Verträgen sowie die sonstige juristische Gestaltung und Verfahrenshandlungen bei Behörden und bei gerichtlichen Verfahren verstanden.¹⁵³ Dabei sieht sich das juristische Berufsbild einem Druck von zwei Seiten ausgesetzt: Einerseits Innovations- und (Waren-)Wettbewerbsdruck seitens der Mandantschaft, andererseits (Anbieter-)Wettbewerbsdruck durch berufsfremde auf den Rechtsmarkt drängende Anbieter.¹⁵⁴

Unterschieden werden vier Unterkategorien. Die erste umfasse Produkte, die die juristische Arbeit in den genannten Kernbereichen nicht berührt. Produkte, die allein die Effizienz einzelner Arbeitsschritte steigern, aber auf den übergeordneten Arbeitsablauf keine Auswirkungen haben, sollen in die zweite Kategorie fallen. Die dritte Kategorie enthalte darüberhinausgehend Produkte, die übergeordnete Arbeitsabläufe modifizieren, indem einzelne Unterarbeitsschritte wegfallen oder hinzukommen. Zuletzt existiere eine vierte Kategorie, die die juristische Arbeit in ihrer Gesamtstruktur verändere, weil über die dritte Kategorie hinausgehende, tiefgreifende Änderungen übergeordneter Arbeitsschritte erfolgten.¹⁵⁵

Eine Weiterentwicklung dieser Kategorisierung nimmt eine kartografische Verortung der Kernbereichsnähe anhand dreier Grundkategorien vor, die sich an den Einsatzbereichen orientieren.¹⁵⁶ Sie hat durchaus Überschneidungen mit der oben dargelegten Taxonomie nach den tatsächlichen Einsatzgebieten. Allerdings werden hier nochmals Oberkategorien für die Einsatzgebiete gebildet und diese anhand der Auswirkung auf den definierten

151 § 1 D. I. 2. a.

152 Vgl. Hähnchen/Schrader/Weiler et al., JuS 2020, 625, 628.

153 J. Wagner, *Legal Tech & Legal Robots*, 8; ders., BB 2017, 898; etwas anders formulieren Podmogilnij/Timmermann, AnwlBl Online 2019, 436, 439: Der Kernbereich umfasse drei Phasen der Sachverhaltsbearbeitung, nämlich die Sachverhaltsermittlung, -auswertung und -bewertung.

154 Anzinger, *Legal Tech in der jur. Ausbildung*, 7–9.

155 Vgl. insgesamt zu den Kategorien J. Wagner, *Legal Tech & Legal Robots*, 8; ders., BB 2017, 898.

156 J. Wagner, *Legal Tech & Legal Robots*, 9–10.

Kernbereich juristischer Tätigkeit bestimmt. Noch weitergehend findet jeweils eine Bewertung nach ihrem Veränderungs- und Disruptionspotenzial statt.

- 57 Der Einsatzbereich ohne Berührungspunkte mit dem oben definierten Kernbereich wird Hilfsfunktionen genannt.¹⁵⁷ Das Veränderungspotenzial der in diese Kategorie fallenden Produkte¹⁵⁸ sei begrenzt, aber dennoch vorhanden, indem insbesondere die Bearbeitungsgeschwindigkeit im Hinblick auf einzelne Mandate erhöht werde und gleichzeitig durch öffentlichen Wettbewerb die Voraussetzungen für einen erheblichen Preisdruck geschaffen würden.¹⁵⁹
- 58 Ein weiterer Einsatzbereich sei Legal Tech, die rechtlich relevante Rahmenbedingungen der juristischen Tätigkeit betrifft.¹⁶⁰ Der Gesetzgeber habe an bestimmten Stellen des Rechtsrahmens der juristischen Tätigkeit der allgemeinen technologischen Wandlung des Rechtsmarktes Rechnung getragen.¹⁶¹ Beispiele gesetzlicher Formerleichterungen und -vorgaben reichten vom elektronischen Bundesanzeiger und dem Justizportal¹⁶² über elektronische Register und den elektronischen Rechtsverkehr¹⁶³ bis hin zu zivilrechtlichen Formerleichterungen, am prominentesten¹⁶⁴ in §§ 126 Abs. 3, 126a

157 J. Wagner, *Legal Tech & Legal Robots*, 9; ders., BB 2017, 898, 899.

158 Für ausführliche Beispiele vgl. J. Wagner, *Legal Tech & Legal Robots*, 11–15.

159 J. Wagner, *Legal Tech & Legal Robots*, 14–15.

160 J. Wagner, *Legal Tech & Legal Robots*, 9–10.

161 J. Wagner, *Legal Tech & Legal Robots*, 15.

162 www.justiz.de. vgl. J. Wagner, *Legal Tech & Legal Robots*, 15.

163 Seit 10.10.2013 geregelt und gefördert im Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten (ERVG). Teilnehmer sind die Zivil-, Arbeits-, Sozial-, Verwaltungs- und Finanzgerichte, Behörden, Notare, Rechts- und Syndikusanwälte, letztere insbesondere im Wege des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs, § 31a BRAO, Art. 7 Nr. 2 ERVG. Durch das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 05.07.2017 wurde auch die Strafrechtsbarkeit in den elektronischen Rechtsverkehr einbezogen. Wesentliche Eckpunkte hinsichtlich der elektronischen Kommunikation mit Gerichten, Behörden und zwischen Privaten wurden durch die EU in der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (eIDAS-Verordnung) vom 23.07.2014 vorgegeben. Die nationale Durchführung erfolgte in Deutschland durch das am 18.07.2017 in Kraft getretene eIDAS-Durchführungsgesetz. Vgl. J. Wagner, *Legal Tech & Legal Robots*, 16–17.

164 Darüber hinaus: § 118 Abs. 1 S. 2 Aktiengesetz (AktG), 06.09.1965, BGBl. I 1965, 1089, § 118 Abs. 2 AktG, § 134 Abs. 3 S. 3, S. 4 AktG. Zum Themenkreis von Formerleichte-

BGB.¹⁶⁵ Im Bereich der staatlichen Justiz beschränke sich der Einsatz von Legal Tech hauptsächlich auf Hilfsfunktionen.¹⁶⁶ Eine Ausnahme bilde nur das elektronische Mahnverfahren, §§ 690 Abs. 3, 689 ZPO¹⁶⁷, das vollständig maschinell bearbeitet werden kann.¹⁶⁸ Verschiedene verwaltungsrechtliche Verfahren dürfen mittlerweile ebenfalls vollautomatisiert abgewickelt werden.¹⁶⁹

In diese Grundkategorie sollen ferner die ODR¹⁷⁰ genauso wie Smart Contracts¹⁷¹ und die Blockchain gehören.¹⁷² Das Veränderungspotenzial der in diese Grundkategorie fallenden Produkte ist – je nach Perspektive – unterschiedlich zu beurteilen. So wenig Formerleichterungen und -vorgaben sowie die ODR und die Automatisierung des Verwaltungsverfahrens den Tätigkeitsbereich von Anwälten, Kanzleien und Rechtsabteilungen in den oben genannten Kerntätigkeiten verändern, so sehr bestehe Umgestaltungspotenzial aus Sicht von Richtern und Schiedsrichtern.¹⁷³ 59

Zuletzt gebe es Technik, die den Kernbereich der juristischen Tätigkeit betreffe.¹⁷⁴ Dabei handele es sich um sog. Information Retrieval Software,¹⁷⁵ Programme zur Dokumentenanalyse, Onlinedatenbanken und Wissensmanagement-Systeme, Rechtsgeneratoren und Systeme zur automatisierten 60

rungen im Erbrecht im Angesicht digitalen Fortschritts vgl. *Hergenröder*, ZEV 2018, 7 ff.

165 *J. Wagner, Legal Tech & Legal Robots*, 15–18.

166 *J. Wagner, Legal Tech & Legal Robots*, 18.

167 Zivilprozessordnung (ZPO), 05.12.2005, BGBl. I 2005, 3302.

168 *J. Wagner, Legal Tech & Legal Robots*, 19.

169 *J. Wagner, Legal Tech & Legal Robots*, 19 mwN.

170 Vgl. o. § 1 C. II.

171 S.o. § 1 C. I.

172 *J. Wagner, Legal Tech & Legal Robots*, 20–23.

173 *J. Wagner, Legal Tech & Legal Robots*, 22.

174 *J. Wagner, Legal Tech & Legal Robots*, 9–10, als Beispiele werden aufgeführt: Rechtsgeneratoren, Information Retrieval, Dokumentenanalyse, Juristische Datenbanken und Wissensmanagementsoftware.

175 Information Retrieval Software dient der Trennung und Sortierung relevanter von evident irrelevanten Informationen mittels Sichtung und Zusammenfassung von großen, unstrukturierten Datenmengen und stellt so einen Vorfilter dar, den gelieferte Informationen durchlaufen müssen. Während diese ursprünglich für interne Complianceermittlungen und verwaltungs- und strafrechtliche Verfahren genutzt wurden, ist mittlerweile prominentestes Anwendungsbeispiel die Due Dilligence Prüfung, vgl. *J. Wagner, Legal Tech & Legal Robots*, 23–30; *ders.*, BB 2017, 898, 901–902. Die gefilterten Informationen können dann mittels Datenanalysesoftware weiter strukturiert werden, *Timmermann, Legal Tech-Anwendungen*, 117–119; *J. Wagner, Legal Tech & Legal Robots*, 24; *ders.*, BB 2017, 898, 902.

Dokumentenerstellung.¹⁷⁶ Die beiden Kernarbeitsschritte – Ermittlung des Sachverhalts und juristische Beurteilung dessen – werden durch die genannten Anwendungen wesentlich verändert, wobei Information Retrieval Softwares und Dokumentenanalyse bei der Sachverhaltsermittlung zum Einsatz kommen. Die anderen genannten Formen betreffen die juristische Prüfung und Bewertung des Sachverhalts.

- 61 Die zur Überprüfung des dann festgestellten Sachverhalts notwendigen Fachdatenbanken werden längst als selbstverständlich angesehen und genutzt. Anwendungen zum Wissensmanagement betreffen die interne Nutzbarmachung bereits vorhandenen Know-hows innerhalb einzelner Organisationseinheiten.¹⁷⁷ Am fundamentalsten sollen die Rechtsgeneratoren den Kernbereich juristischer Tätigkeit betreffen. Prominenteste Beispiele seien Onlineportale zur Prüfung und Durchsetzung von Verbraucherrechten.¹⁷⁸ Zuletzt sollen in die Kategorie kernbereichsrelevanten Legal Techs auch die bereits erwähnten Produkte zur automatisierten Erstellung von Dokumenten fallen, unabhängig davon sie sich nun an Anwälte richten, z.B. *Lexis Draft*, oder wie das in den Fokus der Rechtsprechung geratene Beispiel *smartlaw.de*¹⁷⁹ an private Endnutzer.¹⁸⁰

d. Einordnung nach technischer Lösungsebene: Office Tech vs. Legal Tech

- 62 Ein weiterer Kategorisierungsansatz – zurückgehend auf eine Studie des CLP und der BCG aus dem Jahr 2016¹⁸¹ – verwendet eine Einordnung

176 J. Wagner, *Legal Tech & Legal Robots*, 23–30.

177 J. Wagner, *Legal Tech & Legal Robots*, 26–27; ders., BB 2017, 898, 901.

178 J. Wagner, *Legal Tech & Legal Robots*, 27–28; bei Ecker, ZAP 2019, 1317, 1319 auch automatisierte Rechtsberatungsprodukte genannt. Zu diesen vgl. u. § 3.

179 Dazu LG Köln, 08.10.2019 – 33 O 35/19; OLG Köln, 19.06.2020 – I-6 U 263/19, 6 U 263/19; BGH, 09.09.2021 – I ZR 113/20.

180 J. Wagner, *Legal Tech & Legal Robots*, 28–29; ders., BB 2017, 898, 900.

181 C. Veith/Bandlow/Harnisch u.a., *How Legal Technology Will Change the Business of Law*, 2016 (<https://t1p.de/b4m9>); Vgl. zusammenfassend auch M. Hartung, in: *Legal Tech*, 5, Rn. 22–23; Leeb, *Digitalisierung*, 53–55; mit anderer Terminologie, aber dem gleichen inhaltlichen Ansatz Wenzler, in: *Legal Tech*, 77, Rn. 288, der die drei Stufen Office Technology, LegalIT und Legal Tech im eigentlichen Sinne nennt. Diesem zustimmend Podmogilnij/Timmermann, *AnwBl Online* 2019, 436, 441, dazu unten § 1 D. I. 2. g.

nach technischer Lösungsebene der Produkte.¹⁸² Konkret wird in Enabler Technologies, Support Process Solutions und Substantive Law Solutions unterteilt.¹⁸³ Enabler Technologien seien dabei allgemein Produkte und Angebote, die die Digitalisierung erleichtern.¹⁸⁴ Support Process Solutions wiederum steigern die Effizienz der Kanzlei, etwa beim Management der Mandantenbeziehungen, des Personals und der Finanzen.¹⁸⁵ Bei Substantive Law Solutions werde unmittelbar die anwaltliche Kernleistungserbringung unterstützt oder ersetzt, wobei verschiedene Subkategorien unterschieden werden, je nachdem, welche menschliche Tätigkeit betroffen ist.¹⁸⁶

Aufbauend auf dem diesem Kategorisierungskonzept zugrundeliegenden 63
Ansatz, danach zu fragen, inwieweit das traditionelle anwaltliche Geschäftsmodell nachhaltig verändert wird, wurde die Unterscheidung von Office Tech und Legal Tech entwickelt.¹⁸⁷ Office Tech sei dabei Software, die keinen bis lediglich geringen Einfluss auf das anwaltliche Geschäftsmodell hat.¹⁸⁸ Legal Tech im engeren Sinne ersetze Tätigkeiten von Anwälten, häufig, weil Computer diese Tätigkeiten qualitativer und wirtschaftlich effizienter leisten können.¹⁸⁹ Impliziert wird hier schon eine Einteilung in

-
- 182 Krit. zu diesem Ansatz *Kind/Ferdinand/Priesack*, TAB Arbeitsbericht: Legal Tech, 16.
- 183 C. Veith/Bandlow/Harnisch u.a., How Legal Technology Will Change the Business of Law, 2016 (<https://t1p.de/b4m9>), 4–5.
- 184 C. Veith/Bandlow/Harnisch u.a., How Legal Technology Will Change the Business of Law, 2016 (<https://t1p.de/b4m9>), 4–5. M. Hartung, in: Legal Tech, 5, Rn. 21 spricht von der erforderlichen Infrastruktur zur Digitalisierung von Kanzleien.
- 185 C. Veith/Bandlow/Harnisch u.a., How Legal Technology Will Change the Business of Law, 2016 (<https://t1p.de/b4m9>), 5.
- 186 C. Veith/Bandlow/Harnisch u.a., How Legal Technology Will Change the Business of Law, 2016 (<https://t1p.de/b4m9>), 5. Ausgeführt werden als Subkategorien Online-Angebote hinsichtlich hochstandardisierter Rechtsfälle, Hilfstätigkeiten, Automatisierung wiederholender Arbeitsschritte und Predictive Analytics, dazu vgl. *Kind/Ferdinand/Priesack*, TAB Arbeitsbericht: Legal Tech, 35–36; *Kuhlmann*, in: Digitalisierung im Spannungsfeld, 87, 89. Zu einem einordnenden Vergleich zwischen dem hier beschriebenen Ansatz und dem o. unter § 1 D. I. 2. a. ausgeführten s. *Berger*, in: FS Gramlich, 59, 64.
- 187 M. Hartung, in: Legal Tech, 5, Rn. 22–23.
- 188 M. Hartung, in: Legal Tech, 5, Rn. 23; *Wenzler*, in: Legal Tech, 77, Rn. 288; *Rützel*, in: Recht 2030, 53, Rn. 7 ff., 14, spricht von Bürotechnik und weist darauf hin, dass Produkte zur Effizienzsteigerung im Arbeitsalltag nicht schon deshalb Legal Tech darstellen, nur weil sie von Rechtsanwendern angewendet werden.
- 189 M. Hartung, in: Legal Tech, 5, Rn. 23; ausführlich zur Effizienzsteigerung vgl. *Hullen*, Effizienzsteigerung in der Rechtsberatung, 30, 40–42, 162 ff.

Legal Tech im engeren und weiteren Sinne.¹⁹⁰ Legal Tech im weiteren Sinne kann dann nur als Oberbegriff für Legal Tech im engeren Sinn und Office Tech verstanden werden.

e. Einordnung nach Themenfeldern: Industrielle Rechtsdienstleistungen, Blockchain und KI

- 64 Anders ordnet ein auf *Breidenbach* zurückgehender Ansatz die Legal Tech-Landschaft. Ansatzpunkt sind die drei – demnach – wesentlichsten Themenfelder, auf denen sich Legal Tech finden lassen, namentlich Industrielle Rechtsdienstleistungen¹⁹¹, Nutzung von Blockchaintechnologie und KI-Einsatz.¹⁹² Stellenweise wird Legal Tech als Symbiose der drei Themenfelder verstanden.¹⁹³
- 65 Die Industrialisierung von Rechtsdienstleistungen wird dabei als Standardisierung wiederkehrender Aufgaben auf hohem Niveau verstanden.¹⁹⁴ Mittel hierzu soll ein Perspektivwechsel bei der juristischen Arbeit sein: Statt ganzer Dokumente müsse als Arbeitsgrundlage auf eine tiefere Ebene geblickt werden, nämlich diejenige der Bausteine.¹⁹⁵ Diese Bausteine, bereitgestellt von technologiebasierten Werkzeugen, müssten durch den menschlichen, juristisch (aus-)gebildeten Anwender dann nur noch individualisiert werden.¹⁹⁶ So werde eine digitale Fertigungsstraße gebildet, an deren Ende als fertiges Produkt die Rechtsdienstleistung in Form eines Rechtsdokumentes stünde.¹⁹⁷ Dadurch, dass nicht in jedem Einzelfall die benötigten Rechtsdo-

190 Sogleich u. § 1 D. I. 2. f.

191 Begriff ursprünglich von *Breidenbach*, in: FS Heussen, 39 ff.; ausführlich aufgegriffen bei *Hullen*, Effizienzsteigerung in der Rechtsberatung, 32–42; s. auch *Kramer*, Widerruf von Verbraucherdarlehen, 186–191.

192 Vgl. *Breidenbach*, in: Rechtshandbuch Legal Tech, 37 ff.; zusammenfassend *Leeb*, Digitalisierung, 55–56. Ablehnend *Brechmann*, Legal Tech & Anwaltsmonopol, 7.

193 *Beck*, DÖV 2019, 648, 650 mwN.

194 *Breidenbach*, in: Rechtshandbuch Legal Tech, 37, Rn. 7–8; *ders.*, in: FS Heussen, 39, 41–42.

195 *Breidenbach*, in: Rechtshandbuch Legal Tech, 37, Rn. 11; *Leeb*, Digitalisierung, 9–12. Das bedeutet konkret, nicht am ganzen Vertrag(-styp) anzusetzen, sondern bei den einzelnen Klauseln, oder gar einzelnen Klauselbestandteilen, vgl. *Breidenbach*, in: FS Heussen, 39, 41.

196 *Breidenbach*, in: FS Heussen, 39, 48; *Hullen*, Effizienzsteigerung in der Rechtsberatung, 33, 40–42.

197 Vgl. zu den einzelnen Stationen *Breidenbach*, in: Rechtshandbuch Legal Tech, 37, Rn. 19–20.

kumente von Grund auf neu geschaffen werden müssen, werden Fehlerpotenziale eliminiert und Arbeitsaufwand eingespart.¹⁹⁸ Letztlich sollen sich im Ergebnis die Qualität, die Effektivität und die Effizienz der Rechtsberatung steigern.¹⁹⁹ Das wird erreicht durch Auflösung des formularanwenderseitigen Komplexitäts-Dilemmas²⁰⁰: Aus einer Vielzahl kleinster Bausteine werden teilautomatisiert die einschlägigen zusammengesetzt, sodass ein vorindividualisiertes Gesamtdokument entsteht. Verschiedentlich wird betont, dass der fachkundige Jurist hier nicht ersetzt oder überflüssig gemacht wird, sondern lediglich in seiner Arbeit durch grundlegende Veränderung der Arbeitsprozesse unterstützt wird.²⁰¹ Beschrieben werden kann diese Entwicklung auch als individualisierte Massenfertigung²⁰².

Zurzeit schon sichtbare „Spitze des Eisbergs“ sollen die Onlineportale zur Geltendmachung von Masseschäden auf den verschiedensten Gebieten sein.²⁰³ Je mehr sich der geforderte Perspektivwechsel hin zur Betrachtung von wiederkehrenden Bausteinen vollziehe, desto mehr Standardisierungsmöglichkeiten und mit ihnen Industrialisierungspotenziale würden sich mit der Zeit offenbaren.²⁰⁴ 66

f. Legal Technology im weiteren und engeren Sinne

Des Weiteren existiert ein Unterscheidungsansatz, der die vom Legal Tech Oberbegriff erfassten Phänomene in Legal Tech im weiteren und im engeren Sinne gliedert.²⁰⁵ Abstrakt liegt diesem Ansatz zugrunde, was auch in den vorgenannten²⁰⁶ und der ursprünglichen Begriffsannäherung schon 67

198 *Hullen*, Effizienzsteigerung in der Rechtsberatung, 33.

199 *Breidenbach*, in: *Rechtshandbuch Legal Tech*, 37, Rn. 24; *ders.*, in: *FS Heussen*, 39, 49; *Hullen*, Effizienzsteigerung in der Rechtsberatung, 33, 40–42, 162 ff.

200 Vgl. dazu *Hullen*, Effizienzsteigerung in der Rechtsberatung, 37.

201 *Breidenbach*, in: *Rechtshandbuch Legal Tech*, 37, Rn. 25; vgl. *Breidenbach*, in: *FS Heussen*, 39, 48–49; *Hullen*, Effizienzsteigerung in der Rechtsberatung, 33.

202 Begriff übernommen von *Kuhlmann*, in: *Digitalisierung im Spannungsfeld*, 87, 97, der ihn aber nicht im hiesigen Kontext verwendet.

203 *Breidenbach*, in: *Rechtshandbuch Legal Tech*, 34, Rn. 7; *ders.*, in: *Rechtshandbuch Legal Tech*, 37, Rn. 13. Zu diesen vgl. u. § 3.

204 *Breidenbach*, in: *Rechtshandbuch Legal Tech*, 37, Rn. 14–15.

205 Zurückgehend auf *M. Kilian*, *NJW* 2017, 3043, 3048–3050.

206 Diese Unterscheidung wird auch bei *M. Hartung*, in: *Legal Tech*, 5, Rn. 23, impliziert, wenn dort unterschieden wird zwischen Legal Tech im engeren Sinne und Office Tech.

Ausgangspunkt war: Technik, die fördernd oder erleichternd Juristen im Arbeitsalltag unterstützt oder Mandate akquiriert, wird nur von einem „weiteren“ Begriffsverständnis erfasst; im engeren Sinne könne man erst von Legal Tech sprechen, wenn in das volljuristische Kerngeschäft vorgegriffen werde.²⁰⁷ Untersucht wird bei diesem Ansatz letztlich, inwieweit mit dem Dienst oder Produkt eine erhebliche Substitution von Rechtsanwälten durch Technik beabsichtigt wird.²⁰⁸ Im Kern geht es hierbei also ebenfalls um eine funktionsbetrachtende Perspektive.

- 68 Konkrete Beispiele von Legal Tech im weiteren Sinne sollen digitalbasierte Akquisitionsplattformen, Legal Empowerment Angebote, Dokumentengeneratoren²⁰⁹ sowie Software zur Bearbeitung großer Datenmengen zur Sachverhaltsermittlung sein.²¹⁰ Digitalbasierte Akquisitionsplattformen wird als Sammelbegriff für Plattformen verstanden, deren Konzept darin besteht, regelmäßig geringwertige Ansprüche auf Spezialgebieten zu sammeln, um diese dann gegen ein Erfolgshonorar geltend zu machen.²¹¹ Legal Empowerment beschreibt die Sensibilisierung von Laien für Rechtsprobleme.²¹²
- 69 Legal Tech im engeren Sinne seien Legal Prediction Werkzeuge²¹³, Robot Lawyers, Anwalts-Chatbots und Smart Contracts, also Technik, die eine

207 M. Kilian, NJW 2017, 3043, 3049. Ähnlich Leeb, Digitalisierung, 62.

208 Leeb, Digitalisierung, 62; B. Fiedler/Grupp, DB 2017, 1071, unterscheiden auf erster Stufe tätigkeitsbezogene und nicht-tätigkeitsbezogene Anwendungen, bevor dann zwischen formellen und materiellen Anwendungen differenziert wird. Letztlich sollen danach nur materielle Anwendungen anwaltliche Tätigkeiten übernehmen können, während formelle allein arbeitsunterstützend wirken. Im Kern ist diese Abgrenzung demnach wiederum funktionsbetrachtend.

209 Vgl. o. § 1 C. III.

210 M. Kilian, NJW 2017, 3043, 3048–3049; Leeb, Digitalisierung, 62–63.

211 M. Kilian, NJW 2017, 3043, 3048–3049. Dazu u. § 3.

212 M. Kilian, NJW 2017, 3043, 3049; ders., AnwBl 2008, 236, 238–239.

213 Darunter werden Lösungen verstanden, die die Rechtsanwendung auf Basis eines feststehenden Sachverhalts vorhersagen sollen, vgl. Keuchen/Deuber, RD 2022, 189, Rn. 3–4; M. Kilian, NJW 2017, 3043, 3049. S. auch Hoch, MMR 2020, 295 ff., die solche Instrumente Predictive Justice Tools nennt. Pilotprojekte in diese Richtung gab es zur Rspr. des US Supreme Courts und des EGMR. Die zugrundeliegende statistische Auswertung richterlicher Entscheidungen wurde in Frankreich 2019 durch Art. 33 des Gesetzes zur Reform der Justiz kriminalisiert und mit Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren bedroht. Vgl. hierzu inkl. entsprechendem Normtext im Original und übersetzt: Kuhlmann, Frankreich beschränkt Legal Tech (<https://tlp.de/zh62>) Zur Bedeutung von Vorhersagemöglichkeiten gerichtlicher Entscheidungen s.u. § 3 C. VII. 2.

abschließende Rechtsprüfung vornehme und das zur Rechtsdurchsetzung Notwendige selbstständig auf den Weg bringe.²¹⁴

Inhaltlich anders, aber mit derselben Terminologie, wird weiterhin grob 70 unterteilt in Legal Tech im weiteren Sinne, was alles umfasse, was von Analogen auf digitale Prozesse umgestellt werde.²¹⁵ Im engeren Sinne beschreibe Legal Tech sodann den Einsatz spezieller Softwares unter anderem zur Auswertung von Gerichtsurteilen, Standardisierung von Rechtsfragen, und zum Anbieten von Rechtsdienstleistungen online.²¹⁶

g. Einordnung nach rechtspolitischer Gestaltungsaufgabe

Klassifiziert wird auch nach dem Schutzbedarf hinsichtlich der Schutzgüter der Legal Tech-Regulierung.²¹⁷ Bei der Regulierung müssten danach beachtet werden:²¹⁸ Erstens die Schutzzwecke²¹⁹ des RDG, nach dem Rechtsverkehr, Rechtssuchende und Rechtsordnung vor unqualifizierten Rechtsdienstleistungen geschützt werden sollen, § 1 Abs. 1 S. 2 RDG. Zweitens die Rechtsschutzgarantie und der von Art. 19 Abs. 4 GG verbrieft Rechtsschutz vor der öffentlichen Gewalt. Drittens die Wertungen des § 43a BRAO, der die anwaltlichen Grundpflichten normiert. Viertens die Rechtssicherheit.

Daraus folge, dass für die Regulierungsfrage weniger der Technologieaspekt 72 leitend sei als mehr der „Legal“-Aspekt.²²⁰ Eine Kategorisierung aus regulatorischem Blickwinkel müsse genau dabei ansetzen und die Angebote danach ordnen, ob die technische oder rechtliche Komponente im Vordergrund stehe, wobei eine Abgrenzung hiernach allerdings nie trennscharf möglich sei.²²¹ Letztlich aufbauend auf dem begrifflich schon erwähnten Ansatz der CLP und BCG Studie²²² werden dann Regulierungspotenziale untersucht. Bei unterstützender Bürotechnik stehe die Technik im Vorder-

214 M. Kilian, NJW 2017, 3043, 3049; Leeb, Digitalisierung, 63–64.

215 Ecker, ZAP 2019, 1317, 1318.

216 Ecker, ZAP 2019, 1317, 1318.

217 Podmogilnij/Timmermann, AnwlBl Online 2019, 436, 440–441.

218 Hierzu und zur folgenden Aufzählung Podmogilnij/Timmermann, AnwlBl Online 2019, 436, 440.

219 HK-RDG/Remmert, § 1 RDG Rn. 71. S. dazu noch u. § 4.

220 Podmogilnij/Timmermann, AnwlBl Online 2019, 436, 441.

221 Podmogilnij/Timmermann, AnwlBl Online 2019, 436, 441.

222 Vgl. o. Fn. 181; Wenzler, in: Legal Tech, 77, Rn. 288.

grund, nicht das Recht, sodass wenig Regulierungsbedürfnis bestehe.²²³ Das gleiche gelte, soweit es sich um anwaltsspezifische Software handle, die jedoch inhaltlich unterstützend wirkt.²²⁴ Dabei stünde zwar die rechtliche Komponente im Vordergrund, Regulierungsbedarf bestehe aber aufgrund der Zurechenbarkeit zum Anwalt nicht.²²⁵ Anders stelle es sich bei Angeboten für private Endnutzer dar, die juristische Fragestellungen bearbeiten.²²⁶

- 73 Dies hat sich zu einem Ansatz an den Funktionen der jeweiligen Software weiterentwickelt, da nur in Anbetracht der Funktion der Regulierungsbedarf erkannt werden könne.²²⁷ Unterschieden wird dabei zwischen: Büroorganisationssoftware, Vermittlermodelle, (Teil-)Automatisierte Sachverhaltserfassung, Dokumentengeneratoren, Entscheidungshilfesysteme, Rechtsdurchsetzung, (Teil-)Automatische Entscheidungsfindung und Rechtsdurchsetzung, Blockchain.²²⁸ Insgesamt wird bei diesem Ansatz einmal mehr deutlich, wie sehr die unterschiedlichen Kategorisierungsansätze sich stellenweise aufeinander beziehen.
- 74 Endgültig überzeugt dieser Ansatz nicht. Bei der rechtswissenschaftlichen Untersuchung von Legal Tech sind Regulierungserfordernisse und deren Identifikation sicherlich zentrale Fragestellungen – denen sich diese Arbeit ebenfalls widmet. Im Ausgangspunkt sollte eine Kategorisierung dazu dienen, eine Thematik geordnet zu untersuchen und so den Untersuchungsgang zu erleichtern. Dieses Ziel wird nicht erreicht, wenn die Kategorisierung an den Untersuchungsergebnissen anknüpft. Denn diese stehen erst am Ende der Untersuchung. Kategorisiert man vom Ende her gedacht, ist der Ansatz dem Ziel nicht mehr zuträglich.

h. Einordnung nach Endnutzern

- 75 Ein weiterer Ansatz unterteilt die Produkte nach der angesprochenen Zielgruppe. Unterschieden wird nach Zielgruppen:²²⁹ So existieren Publikatio-

223 *Podmogilnij/Timmermann*, AnwlBl Online 2019, 436, 441.

224 *Podmogilnij/Timmermann*, AnwlBl Online 2019, 436, 441.

225 *Podmogilnij/Timmermann*, AnwlBl Online 2019, 436, 441.

226 *Podmogilnij/Timmermann*, AnwlBl Online 2019, 436, 441.

227 *Timmermann*, Legal Tech-Anwendungen, 100. Ebenfalls funktional differenziert *Brechmann*, Legal Tech & Anwaltsmonopol, 9–10.

228 *Timmermann*, Legal Tech-Anwendungen, 92–282.

229 Diese Einteilung legen auch *Schwintowski/Podmogilnij/Timmermann*, OdW 2019, 205–206, ihrer Darstellung zugrunde. Eine Einteilung nach Kundenzielgruppen

nen, die sich mit Legal Tech für die Justiz beschäftigen,²³⁰ solche die ausdrücklich die Verbraucher- oder Mandantenperspektive einnehmen²³¹ und solche, die sich mehrheitlich an Anwälte richten und Möglichkeiten der Digitalisierung des eigenen Arbeitsumfelds aufzeigen. Gegenübergestellt werden dabei einerseits die Anwaltschaft und die Justiz als Rezipienten,²³² Andererseits aber auch Anwälte und Rechtsuchende.²³³

Während es bei Legal Tech für die Anwaltschaft und Legal Tech für die Justiz um die Veränderung des Arbeitsalltags der mit der Rechtspflege bedachten Organe geht, ist die Bedeutung von Legal Tech für Private anders zu beurteilen. Der Perspektivwechsel hin zu den „Kunden“ – den Rechtsuchenden – führt dazu, dass die Frage, wie sich durch Legal Tech die Möglichkeiten der Rechtsdurchsetzung und des Zugangs zum Recht verändern, ins Fadenkreuz der Betrachtung rückt.²³⁴ Während die Arbeitsweise der Organe durch Legal Tech teils fundamental verändert wird oder noch werden wird, führt Legal Tech für Private dazu, dass es für rechtsuchende Endnutzer Rechtsverfolgungsmöglichkeiten jenseits der herkömmlichen Rechtspflegeorgane gibt.²³⁵ Das gilt weniger für Plattformen, die Anwälte mit Mandanten zusammenbringen und damit den Kontakt des Rechtsuchenden mit dem Organ originär herstellen, dafür aber umso mehr für Angebote von Plattformen zur Rechtsdurchsetzung. Letztere verändern – von

nehmen *Kind/Ferdinand/Priesack*, TAB Arbeitsbericht: Legal Tech, 19, Abb. 3.1, ebenfalls vor. Die Gruppen sind dort: „Business to Consumer“, „Business to Business“ und „Rechtsprechung/Streitschlichtung“. Trotz des Begriffsunterschieds sind diese Gruppierungen inhaltsgleich.

230 *Fries*, NJW 2016, 2860, 2864; *Vogelsang/J. Krüger*, jM 2020, 90 ff.; *dies.*, jM 2019, 398 ff.

231 *Friedmann*, NJW Beil. 20 2017, 44 f.; *Rott*, VuR 2018, 443 ff.; *ders.*, in: DGRI Jb 2016, III ff.

232 *Vogelsang/J. Krüger*, jM 2019, 398 ff. sprechen von Legal Tech/Anwaltschaft und Legal Tech/Justiz, nehmen aber auch eine große Schnittmenge zwischen beiden Bereichen an. Die Autoren bieten dazu einen eigenen Kategorisierungsansatz, der sich allerdings nur auf Legal Tech/Justiz bezieht: Klassische Legal Tech Anwendungen, unterstützende, insbesondere teilautomatisierte Legal-Tech-Anwendungen, und Legal Robots.

233 Etwa bei *Ecker*, ZAP 2019, 1317, 1318, die spezielle Angebote für Bürger einerseits und für Anwälte andererseits auflistet. Unterscheidung zunächst so auch bei *Kuhlmann*, in: DSRI TB 2016, 1039–1040, der sie später zugunsten der unten folgenden aufgegeben hat, vgl. u. § 1 D. I. 2. i.

234 *Kuhlmann*, in: Digitalisierung im Spannungsfeld, 87, 90; *Rott*, in: DGRI Jb 2016, III, Rn. 4–14.

235 *Kuhlmann*, in: Digitalisierung im Spannungsfeld, 87, 89. Ausführlich § 3 D.

Grund auf – die Art und Weise, wie Rechtsuchende ihre Bedürfnisse befriedigen und lassen herkömmliche Abläufe gewissermaßen links liegen.²³⁶ Auf einen gemeinsamen Nenner kann man die drei Gruppen dennoch bringen: Insgesamt verändern sie die Funktionsweise des Rechtsberatungsmarktes und das Verhalten seiner Marktteilnehmer.

i. Einordnung nach Potenzialen: Ermöglichung oder Beschränkung?

- 77 Ein letzter Ansatz teilt Legal Tech nach Potenzialen ein, von denen es grob zwei unterscheidbare gebe, namentlich das Ermöglichungs- und das Beschränkungspotenzial.²³⁷ Ermöglichend könne Legal Tech bei der Durchsetzung rechtlicher Handlungsoptionen – also bei der gelebten Partizipation an der Rechtsordnung – in drei Phasen wirken: In der Erkenntnisphase, in der der Nutzer begreift, dass in seiner konkreten Situation rechtliche Handlungsoptionen eröffnet sind; in der Auswahlphase, in der der Nutzer sich für einen gegebenenfalls notwendigen Rechtsdienstleister entscheidet; und schließlich in der Dienstleistungsphase, in der der ausgewählte Rechtsdienstleister seine Tätigkeit – technologiegestützt – erbringt.²³⁸
- 78 Spiegelbildlich zu den rechtlichen Handlungsoptionen – dem rechtlichen Können also – stellt die Rechtsordnung auch Verbote auf.²³⁹ Ebenso wie eine Handlungsoption, muss ein Handlungsverbot vom Verbotsadressaten zunächst überhaupt erkannt werden, damit er bewusst Folge leisten kann. Auf dieser Erkenntnisstufe könne Legal Tech genauso wirken,²⁴⁰ wie bei (drohenden) Verstößen gegen Verbote. Letzteres betreffend kann Technik sodann wiederum auf zwei unterschiedliche Arten wirken: Entweder wird die zuständige Stelle informiert, sodass sie entsprechende Maßnahmen ergreifen kann, oder die Technik unterbindet von vornherein den Verstoß

236 So auch *Kuhlmann*, in: Digitalisierung im Spannungsfeld, 87, 89.

237 *Kuhlmann*, in: Digitalisierung im Spannungsfeld, 87, 89. Das orientiert sich letztlich am ambivalenten Grundcharakter des Rechts, vgl. *G. Fuchs*, in: Interdisziplinäre Rechtsforschung, 243.

238 Vgl. zum Ganzen *Kuhlmann*, in: Digitalisierung im Spannungsfeld, 87, 89–93; mit geringfügig anderer Binnensystematisierung in „Erkenntnis“ und „Durchsetzung“ von Handlungsoptionen *ders.*, in: DSRI TB 2016, 1039, 1042–1045.

239 *Kuhlmann*, in: Digitalisierung im Spannungsfeld, 87, 93.

240 *Kuhlmann*, in: Digitalisierung im Spannungsfeld, 87, 94.

(Smart Enforcement).²⁴¹ Dass hierin nicht nur Chancen, sondern auch erhebliche Missbrauchsrisiken liegen, ist offensichtlich.

3. Eigener Ansatz: Begriffsverständnis und Kategorisierung in dieser Arbeit

Wie lässt sich die Frage danach, was Legal Tech ist, nun beantworten? Ist es überhaupt sinnvoll, diese Frage zu stellen? Man sollte sich jedenfalls nicht mit der Feststellung begnügen, Legal Tech sei ein bloßes Modewort.²⁴² Die Entwicklungen – auch die Parallelen in anderen Dienstleistungsbranchen – der letzten Jahre zeigen, dass es sich bei Legal Tech und den Phänomenen, die der Begriff beschreibt, keinesfalls um bloß vorübergehende Modeerscheinungen handelt. Ganz im Gegenteil ist davon auszugehen, dass die bereits begonnene digitale Evolution der Rechtsbranche sich weiter vollziehen und von nachhaltiger Wirkung sein wird.²⁴³ Gleichfalls sollte man allerdings nicht der Versuchung einer Definition und Kategorisierung nur um ihrer selbst Willen²⁴⁴ erliegen.

Definition und Klassifizierung bedürfen eines übergeordneten Ziels.²⁴⁵ Mangels Rechtsbegriffsqualität von Legal Tech²⁴⁶ *de lege lata* kann jenes jedenfalls nicht in einer Normkonkretisierung gefunden werden. Vielmehr sollte das Ziel sein, die *Lex lata* durch Clusterbildung geordnet zu analysieren, um dadurch den notwendigen rechtspolitischen Gestaltungsdruck *de lege ferenda* zu identifizieren. Dieses Anliegen bedarf begrifflicher Klarheit und inhaltlicher Struktur. Wenn nämlich mangels eines einigermaßen ein-

241 Kuhlmann, in: Digitalisierung im Spannungsfeld, 87, 94–96 mit (denkbaren) Beispielen und Ansatzpunkten insbesondere die Verbotsdurchsetzung betreffend; Kuhlmann, in: DSRI TB 2016, 1039, 1046–1049.

242 So aber Alexy/Fisahn/Hähnchen u.a., Rechtslexikon, Begriff Legal Tech; Degen/Krahmer, GRUR-Prax 2016, 363; Fritz, Zulässigkeit automatisierter außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen, 184–185.

243 Perspektivisch genauso Breidenbach, in: Rechtshandbuch Legal Tech, 34, Rn. 1; Hellwig, AnwlBl Online 2018, 908, 909.

244 Hellwig, AnwlBl Online 2018, 908; Timmermann, Legal Tech-Anwendungen, 99–100.

245 Timmermann, Legal Tech-Anwendungen, 100.

246 Die Materialien zum Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt nehmen zwar Bezug auf Legal Tech-Unternehmen, BT-Drs. 19/27673, 13. Der durch die Reform erneuerte Gesetzestext nutzt den Begriff indes nicht. Daher ist es auch völlig unerheblich, ob sich ein Geschäftsmodell nun unter Legal Tech subsumieren lässt, oder nicht. Gleichwohl so argumentierend Nuys/Gleitsmann, BB 2022, 259–260.

heitlichen Begriffsverständnisses die Beteiligten sprichwörtlich „aneinander vorbeireden“, so ist im Hinblick auf wichtige normative Reaktionen auf rechtstatsächliche Vorgänge nichts gewonnen. Dieses Ziel verfolgend soll die nachfolgende Einteilung daher rechtspolitische Regulierungserfordernisse identifizieren helfen.

a. Weite Definition: Verschlagwortung

- 81 Die Begriffsdefinition sollte zunächst möglichst weit sein und der Begriff demnach als Schlagwort²⁴⁷ verstanden werden. Mit einer solchen Verschlagwortung gelingt es, die Diskussion – wie in der Finanz- und Medizinbranche – zu ordnen und zusammenzufassen. Kurz mag man formulieren: Legal Tech bezeichnet gleichzeitig die umfassende Digitalisierung der Rechtsbranche und die Mittel, durch die sie sich vollzieht. Die Digitalisierung ist der Motor der Umwälzungen, Legal Tech das Mittel und qualitätsfördernde Innovationen das Ziel.²⁴⁸
- 82 Zu achten ist freilich darauf, dass die Verwendung des Begriffs nicht den Blick auf dahinterstehende rechtliche Problematiken versperren darf.²⁴⁹ Denn auch wenn die hier sogenannten Legal Tech-Plattformen rechtlich problematisch sind, so liegt das nicht daran, dass sie Legal Tech sind,²⁵⁰ sondern an dahinterliegenden regulatorischen Fragestellungen aus dem Rechtsdienstleistungsrecht und dem anwaltlichen Berufsrecht. Die Begriffsverwendung darf die *inhaltliche* Diskussion der aufgeworfenen Probleme – und das ist selbstverständlich – nicht ersetzen, sondern soll sie kanalisieren. Es muss hinter den deskriptiven Sammelbegriff geblickt werden, um die dahinterstehenden Prozesse und Interessen verstehen und daraus resultierende Rechtsfragen beantworten zu können.

247 So auch Hellwig, AnwlBl Online 2018, 908, der die Notwendigkeit einer klassischen juristischen Definition mit dem Argument bezweifelt, dass es sich bei „Legal Tech“ nicht um einen Rechtsbegriff handelt; Steinrötter, RRA 2020, 259; im Ansatz außerdem Wettlaufer, MMR 2018, 55. AA Brechmann, Legal Tech & Anwaltsmonopol, 6–10.

248 Ähnlich Leeb, Digitalisierung, 60.

249 Dieses Problem sieht Fritz, Zulässigkeit automatisierter außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen, 9.

250 Ähnlich Schwintowski/Podmogilnij/Timmermann, OdW 2019, 205, 210.

Es geht vor allem nicht vordergründig um die Frage, ob ein spezielles Produkt nun Legal Tech ist oder nicht.²⁵¹ Das kann aber nur insoweit gelten, wie regulatorische Ansätze nicht an den Begriff Legal Tech als Tatbestandsmerkmal anknüpfen.²⁵² Das wäre rechtspolitisch aufgrund der rasanten technologischen Entwicklungsgeschwindigkeit²⁵³ auch nicht ratsam, es sei denn man versuchte es mit einem System, das das zunächst weite Begriffsverständnis auf anderer Ebene einzugrenzen sucht.²⁵⁴ Dennoch kann nicht jede genutzte Technik unter den Begriff fallen. Als deutlichste Beispiele müssen E-Mailnutzung, Diktiergeräte oder Spracherkennungsassistenten ausgeklammert werden, da sie lediglich Ausdrücke der gesamtgesellschaftlichen Digitalisierung sind. Bei diesen besteht entweder kein Regulationsbedürfnis oder dieses ist bereits ausreichend beleuchtet.²⁵⁵ Schließlich macht gerade die Verbindung von Recht und Technik Legal Tech aus, sodass Technik ohne spezifischen Rechtsbezug ausgenommen werden muss.

b. Dreistufige Kategorisierung

Auf der tiefergehenden Kategorisierungsebene gilt es, die verschlagwortete Diskussion zu ordnen. Bei umfassenden Oberbegriffen – wie es Legal Tech nach hiesigem Verständnis ist – hilft eine Binnenkategorisierung dabei, Unterphänomene zuzuordnen. Das gilt insbesondere bei der wissenschaftlichen Untersuchung. Kanalisiert ein Oberbegriff also zunächst die übergeordnete Diskussion, so sorgt die Kategorisierung dafür, dass sich die Diskussion in differenzierten Bahnen bewegt. Hierfür eignet sich ein Mehrebenensystem, damit kommunikatorische Klarheit geschaffen werden kann. Dies kann mit einer Kategorisierung erreicht werden, die dreigeteilt ist: *Was wird von wem für wen* angeboten? Die Dreiteilung lässt sich als Stufenmodell begreifen, wobei die einzelnen Stufen nicht völlig trennscharf

251 Diese Diskussion wäre in der Tat dazu geeignet, den Blick für die wesentlichen inhaltlichen Fragen zu verstellen, vgl. *M. Hartung*, LRZ 2019, 106, Rn. 21; *ders.*, in: Legal Tech, 5, Rn. 24.

252 Zu den dann relevanten Fragen einer Definition *Rüthers/C. Fischer/Birk*, Rechtstheorie, Rn. 201–205.

253 Zu den bestehenden Schwierigkeiten auch *B. Fiedler/Grupp*, DB 2017, 1071, 1072; *Timmermann*, Legal Tech-Anwendungen, 280–281.

254 Zur Neuregelung des Rechtsdienstleistungsmarktes anlässlich der Herausforderungen durch Legal Tech s.u. § 4.

255 Vgl. dazu *M. Hartung*, in: Legal Tech, 5, Rn. 21, der das allerdings durch ein enges Begriffsverständnis zu verhindern sucht.

unterschieden werden können, sondern miteinander in wechselseitiger Abhängigkeit stehen.

- 85 Es handelt sich letztlich um eine Kombination mehrerer oben dargestellter Ansätze.²⁵⁶ Was ist aber der Vorteil dieser Kombination gegenüber einer übergreifenden Kategorisierung? Sie erleichtert die rechtspolitische und rechtswissenschaftliche Diskussion der mannigfaltigen Fragestellungen, die Legal Tech aufwirft und vereinfacht die Suche nach rechtspolitischen Gestaltungsaufgaben.

aa. Technische Grundlagen und Ausgestaltung des Geschäftsmodells: Was?

- 86 Schon der erste Ansatzpunkt ist von grundlegender Bedeutung. Handelt es sich um ein Geschäftsmodell, das auf KI, die möglicherweise sogar vollständig automatisiert tätig wird,²⁵⁷ beruht, ergeben sich andere Problematiken als bei Angeboten, die Technik bloß zur standardisierten und geordneten Sachverhaltserfassung verwenden. Allgemeiner gesprochen: Ersetzt die Technik den menschlichen Anwender oder nutzen Menschen die Technik zur Unterstützung, Standarisierung und/oder Skalierung?
- 87 Dasselbe gilt für die Nutzung der Technik: Bei Marktplätzen mögen sich andere Fragen stellen als bei der Verwendung von eDiscovery-Software oder bei auf Blockchaintechnologie beruhenden Smart Contracts. Gerade bei der Bewertung von Geschäftsmodellen, die auf den ersten Blick – zumindest aus Kundensicht – nahezu identisch sind, zeigt sich ein Vorteil dieses ersten Ansatzpunktes. Ein Unternehmen kann dieselbe Software zur standardisierten und geordneten Sachverhaltsabfrage verwenden, ihren Kunden darauf aufbauend allerdings unterschiedliche Dienste anbieten. So existieren bei den Rechtsgeneratoren²⁵⁸ solche, die auf Grundlage einer Inkassoession tätig werden; solche, die einen echten Forderungskauf anbie-

256 Kombiniert werden die Kategorisierung nach tatsächlichem Tätigkeitsbereich (Stufe 1) und nach Endnutzern (Stufe 3), ergänzt um eine Betrachtung der Anbieterseite. Der Kategorisierungsansatz nach rechtspolitischer Gestaltungsaufgabe wird abgewandelt und statt als vorgelagerter Ansatz als nachgelagertes Ziel der Kategorisierung verstanden.

257 Zur Frage der Zulässigkeit solcher vollständig automatisiert erbrachten Rechtsdienstleistungen vgl. *Fritz*, Zulässigkeit automatisierter außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen, passim.

258 Zum Begriff sogleich § 1 D. II.

ten; und solche, die beide Modelle kombinieren.²⁵⁹ Alle Varianten werfen unterschiedliche Probleme auf, sowohl bezüglich des geltenden Rechtsrahmens als auch der drohenden Risiken.

bb. Bestehender, gegebenenfalls berufsrechtlicher Rechtsrahmen: Von wem?

Ist eindeutig, um *was* es geht, kann die Frage der schon geltenden Regulierung in Gestalt des (berufsrechtlichen) Rechtsrahmens beantwortet werden. Um im Beispiel der Rechtsgeneratoren mit oder ohne Forderungskauf zu bleiben: Der echte Forderungskauf stellt *keine* Inkassodienstleistung dar, § 2 Abs. 2 S. 1 RDG,²⁶⁰ sodass eine solche Tätigkeit grundsätzlich erlaubnisfrei ausgeübt werden darf. Modelle unter Nutzung einer Inkassozeession dagegen enthalten möglicherweise erlaubnisbedürftige Rechtsdienstleistungen iSd § 2 Abs. 1, 2 RDG, sodass das RDG anwendbar ist.²⁶¹ Anbieter des letzteren Modells sind deswegen als Inkassodienstleister registriert, § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 RDG. 88

Im Wesentlichen lassen sich drei relevante Gruppen als Anbieter unterscheiden: Anwälte, registrierte nichtanwaltliche Rechtsdienstleister und berufs fremde, nichtregistrierte Dritte. Sind auf Anbieterseite Anwälte involviert, sind das anwaltliche Berufsrecht und sonstige Spezifika, die sich aus ihrer herausgehobenen Rolle als Organ der Rechtspflege, § 1 BRAO, ergeben, in die Beurteilung miteinzubeziehen. 89

Die Identifikation der Anbieter legt gleichzeitig anbieterseitig hervorgerufene Risiken offen und hilft daher bei der rechtspolitischen Bewertung. Gleichzeitig bietet diese Betrachtung den Vorteil, dass auch die Ansatzpunkte, um die anbieterseitigen Risiken zu verhüten, im bestehenden (Berufs-)Recht offengelegt und bei der rechtspolitischen Bewertung berücksichtigt werden können. 90

259 Vgl. u. § 3 C. VI.

260 BT-Drs. 16/3655, 48; Gaier/Wolf/Göcken/*Johnigk*, § 2 RDG Rn. 58; Henssler/Prütting/*S. Overkamp/Y. Overkamp*, § 2 RDG Rn. 67.

261 Vgl. zu diesem Themenbereich u. § 5 A. I. 2.

cc. Regulatorisch aufzufangende Risiken: Für wen?

- 91 Der Blick auf die Zielgruppe des Angebots ist die letzte Variable.²⁶² Hiermit lassen sich Regulierungsnotwendigkeiten aufgrund besonderer nutzerseitiger Risiken aufdecken. Zwar liegt es nahe, auf die Unterscheidung zwischen Verbraucher, §§ 13 BGB, 29c Abs. 2 ZPO, und Unternehmer, § 14 BGB, zurückzugreifen. Aus der hier gewählten Perspektive der Rechtsdurchsetzung überzeugt dies indes nicht. Denn nicht nur Verbraucher, sondern auch kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sehen sich bei einer Rechtsdurchsetzung vergleichbaren „Hemmfaktoren“ gegenüber.²⁶³ Eine Begrenzung auf Verbraucher würde daher zu einer verengten Perspektive führen, bei der wesentliche Aspekte leicht aus dem Blick geraten.
- 92 Eine zunächst weiter gefasste Gruppenbildung bannt diese Gefahr. Als Anknüpfungspunkt hierfür am tauglichsten ist das Maß der juristischen Bildung: Angebote, die sich speziell an Laien als Nutzer richten, führen zu anderen Risiken als Angebote, die sich an juristisch ausgebildete Berufsträger richten. Bei der Detailanalyse können die Obergruppen dann weiter unterteilt werden, wobei auch die Unterscheidung zwischen Verbrauchern und Unternehmern – je nach Perspektive – bedeutsam werden kann. Auch aufseiten der Berufsträger kann weiter unterschieden werden: In den Sinn kommen unter anderem unternehmerische Rechtsabteilungen, die Justiz²⁶⁴ oder Rechtsanwälte.
- 93 Die Abgrenzung der Zielgruppen untereinander ermöglicht zweierlei. Erstens ist durch Gruppenbildung ein weitgehender Interessengleichlauf gewährleistet, der bei der Untersuchung der einzelnen Kategorien verallgemeinernd zugrunde gelegt werden kann. So kann der Untersuchungsfokus auf die Auswirkungen für die jeweiligen Rezipienten zugeschnitten werden. Spiegelbildlich zur Identifikation anbieterseitiger Risiken können auf dieser Stufe Risiken erkannt und bewertet werden, die sich aus der besonderen

262 Ähnlich differenzieren auch *Kind/Ferdinand/Priesack*, TAB Arbeitsbericht: Legal Tech, 7, 19 ff., insbesondere Abb. 3.1. Im Ansatz zur Notwendigkeit der Unterscheidung, wem gegenüber Tätigkeiten ausgeübt werden *Deckenbrock/Henssler/Henssler*, Einleitung RDG Rn. 47q (im Kontext von Legal Outsourcing). Vgl. schon o. Fn. 229.

263 Vgl. u. § 2 A. II. und Fn. 922.

264 Für einen eigenen Begriff für die Digitalisierungsfragen der Justiz plädieren *Hähnchen/Bommel*, JZ 2018, 334, 335. Auch *Leeb*, Digitalisierung, 62, 70, versteht nur Technik den Rechtsberatungsmarkt betreffend unter Legal Tech. Zu Legal Tech in der Judikative allgemein vgl. *Quarch/Engelhardt*, LegalTech, 20–31.

Konstitution und den Fachkenntnissen der Rezipienten ergeben. Laien, die sich bei der Rechtsdurchsetzung eines Legal Tech-Angebotes bedienen, sind in anderem Umfang schutzbedürftig und -würdig als Anwälte, die sich zur Unterstützung des Arbeitsalltages oder zur Digitalisierung der Kanzleiinfrastruktur Legal Tech bedienen.

Einen Unterschied kann es in der Bewertung auch machen, ob die Anbieter *für* Laien tätig werden, oder *gegen* Laien, denn auch insoweit ergeben sich unterschiedliche Risiken, sodass nicht nur die Zielgruppe der Kunden beachtenswert ist. Der Schutz vor einer ungerechtfertigten Inanspruchnahme erfordert Anderes als der Schutz vor mangelhaften Dienstleistungen. An dieser Stelle wird demnach wieder die Identifikation des Geschäftsmodells auf erster Stufe bedeutsam. 94

Neben den Interessen der jeweiligen Nutzer spielen aber auch Interessen externer Stakeholder eine Rolle. So mag bei Legal Tech für die Anwaltschaft ein Mandanteninteresse an kostensparender Effektivitätssteigerung bestehen; bei Legal Tech für die Justiz mag ein umfassendes Interesse an informationstechnischer Sicherheit bestehen; und bei Legal Tech für private Endnutzer mag die Anwaltschaft ein gewichtiges Interesse daran haben, vor unfairem Wettbewerb durch unregulierte berufsfremde „Eindringlinge“ geschützt zu werden. Die Berücksichtigung dieser rezipientenexternen Interessen fällt leichter, wenn man zunächst die Interessen der Rezipientengruppe ermittelt und dann im nächsten Schritt kollidierende Interessen der anderen mittelbar betroffenen Gruppen berücksichtigt. In diesem Rahmen wiederum kommt dann der zweiten Stufe nochmals Bedeutung zu: Sind die Anbieter identifiziert, sind auch deren – eventuell nur mittelbare – Wettbewerber erkennbar und können hier berücksichtigt werden. 95

4. Zwischenfazit und positive Eingrenzung des Untersuchungsgegenstands

Die hier vorgeschlagene Kombination aus weiter Begriffsdefinition und dreistufiger Kategorisierung hat gegenüber einer künstlich enger gefassten Definition den Vorteil, dass die Untersuchung zunächst mit einem breiteren Blickwinkel ansetzt und nichts von vornherein – gegebenenfalls ungerechtfertigt – außer Betracht lässt. Das bannt auch die (Schein-)Debatte darüber, ob etwas Legal Tech ist oder warum dem nicht so ist. Der drohenden Uferlosigkeit wirkt die dreistufige Kategorisierung danach, wer was für wen anbietet, entgegen. Orientiert man sich hieran, ermöglicht das, den Untersuchungsgegenstand zu gliedern und erleichtert die Untersuchung. 96

- 97 Jede der denkbaren Stufenkombinationen bedarf der Untersuchung und rechtspolitischen Bewertung. Eine umfassende Betrachtung von Legal Tech ist – jedenfalls wenn man dem hier vertretenen weiten Begriffsverständnis folgt – in der vorliegenden Arbeit unmöglich zu leisten. Hier wird sich daher primär einem Teilbereich gewidmet: Es geht in dieser Arbeit um Legal Tech-Angebote, die sich der Technik zur Unterstützung bedienen, um Ansprüche von Laien einzusammeln und durchzusetzen. Dieser Teilbereich ist zum einen wirtschaftlich höchst relevant geworden und hat vor dem Hintergrund der Untersuchungsmaxime – Verbesserung des Zugangs zum Recht – die größten Implikationen. Es werden im Folgenden diejenigen Angebote betrachtet, die von registrierten, nichtanwaltlichen Rechtsdienstleistern mittels Onlineplattformen erbracht werden und sich an einen nicht eingegrenzten Bereich potenzieller Anspruchsinhaber richten. Die einzigen Einschränkungen auf Zielgruppenseite ergeben sich aus den jeweils durchzusetzenden Ansprüchen. Das können – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – Mieter, Käufer, Reisende, Glücksspieler, Fitnessstudiovertragsinhaber, Unternehmer oder Verbraucher sein. Gemeinsam ist diesen, dass es sich regelmäßig um Laien handelt, wenn es auch weder durch die Geschäftsmodelle allgemein noch durch die durchzusetzenden Ansprüche ausgeschlossen ist, dass sich auch juristisch Tätige sich an die Plattformen wenden.

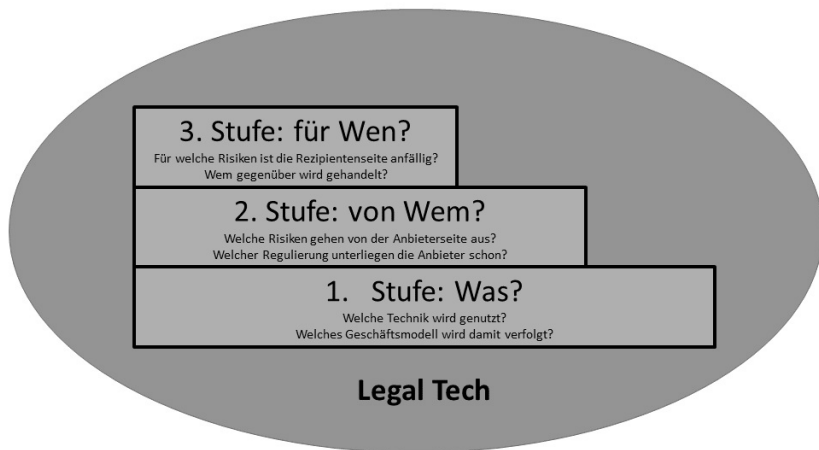


Abbildung 1: Legal Tech

II. Rechtsgenerator: Phänotyp einer Legal Tech-Plattform

Ausgehend von der Industrialisierung des Rechtsmarktes, der massenhaften Individualfertigung, soll als Untersuchungsgegenstand in dieser Arbeit eine konkrete Plattformart herangezogen werden: Rechtsgeneratoren. Hierunter werden im Folgenden die Plattformen zusammengefasst, die sich der Durchsetzung von Ansprüchen ihrer Kunden verschrieben haben. Zusammengefasst werden dabei zunächst diejenigen Anbieter, die die Ansprüche mittels Inkassoession – teils massenhaft – einsammeln und solche, die die jeweiligen Ansprüche im Wege eines Forderungskaufes erwerben.²⁶⁵ Betrachtet werden dabei nur solche, die sich von nichtanwaltlichen Dienstleistern angeboten an Laien als Endnutzer richten.

Bei diesen Plattformen hat sich bisher keine einheitliche Terminologie herausgebildet. So wurden sie in den diversen Publikationen zur Zulässigkeit des von diesen Anbietern verfolgten Geschäftsmodells unter anderem als „Full Service Hybride“²⁶⁶, „Sammelklage-Inkasso“²⁶⁷, offensichtlichste Form industrieller Rechtsdienstleistungen²⁶⁸, „automatisierte Rechtsberatungsprodukte“²⁶⁹, „digitalbasierte Akquisitionsplattformen“²⁷⁰, automatisierte Dienstleistungen mit wirtschaftlichem und rechtlichem Bezug²⁷¹, „Legal Tech-Inkasso“²⁷², „umgedrehte[s] Inkasso“²⁷³, „Robin-Hood-Inkas-

265 Zu den verschiedenen Ausgestaltungen des verfolgten Geschäftsmodells s. u. § 3 B.

266 B. Fiedler/Grupp, DB 2017, 1071, 1075; Leeb, Digitalisierung, 33, 63.

267 Prütting, ZIP 2020, 1434 ff.; Tolksdorf, ZIP 2019, 1401, 1402. Zum uneinheitlich gebrauchten Begriff der Sammelklage vgl. Meller-Hannich, in: Verhandlungen des 72. DJT – Bd. I: Gutachten, I, A 41.

268 Breidenbach, in: Rechtshandbuch Legal Tech, 37 ff.

269 Ecker, ZAP 2019, 1317, 1319; M. Hartung, in: Legal Tech, 5, Rn. 28; Kind/Ferdinand/Priesack, TAB Arbeitsbericht: Legal Tech, 7, 20–23; Tobschall/Kempe, in: Rechtshandbuch Legal Tech, 25, Rn. 2; dies., NJW Beil. 20 2017, 10. Ganz ähnlich Mielke/Wolff, in: IRIS TB 2021, 103 ff.

270 M. Kilian, NJW 2017, 3043 ff.

271 Podmogilnij/Timmermann, AnwBl Online 2019, 436 ff.

272 Henssler, BRAK-Mitt. 2020, 6 ff.; Kramer, Widerruf von Verbraucherdarlehen, 186 „LegalTech-Inkasso“; Morell, JZ 2019, 809 ff.; ders., WM 2019, 1822 ff.; ders., NJW 2019, 2574 ff.; Rott, VuR 2018, 443 ff.

273 Wolf/Künnen, BRAK-Mitt. 2019, 274.

so²⁷⁴, „Klagevehikel“²⁷⁵, implizit als „Rechtsdurchsetzungsfabrik“²⁷⁶, „Konzepte der kompletten Problemübernahme“²⁷⁷, „Rundum-sorglos-Modelle“²⁷⁸, „Law-Tech“²⁷⁹, „Anspruchsaggregatoren“²⁸⁰ und als „Rechtsgeneratoren“²⁸¹ bezeichnet. Letztere Bezeichnung wird hier übernommen, weil sie als begrifflicher Konterpart zu den Dokumentengeneratoren²⁸² das ausdrückt, was aus Kundenperspektive Ziel der Plattformnutzung ist: Durchsetzung von Ansprüchen, die ansonsten aus unterschiedlichen Gründen gar nicht erst geltend gemacht worden wären. Dabei generiert der Rechtsgenerator nicht im maschinellen Sinne neues Recht, sondern die Plattformen haben eine neue Marktnische und neue Optionen der Durchsetzung subjektiver Rechte für Rechtsuchende generiert.

III. Rechtsdurchsetzung: Rechtsmobilisierung und Zugang zum Recht

- 100 Ermöglichend kann Legal Tech bei der Rechtsdurchsetzung wirken. Bei unvoreingenommener Annäherung an den Begriff Rechtsdurchsetzung kann dieser zwei unterschiedliche Materien beschreiben: Erstens die Geltungsverschaffung zugunsten der objektiven Rechtsordnung, die als solche

274 Schwintowski/*Podmogilnij/Timmermann*, OdW 2019, 205, 209; *Timmermann*, Legal Tech-Anwendungen, 182. Diese Bezeichnung rührt wohl von der Selbstdarstellung mancher dieser Dienstleister her, die offensiv mit ihrer Motivation werben, Rechtsuchende zu ihrem Recht zu verhelfen. Trotz der teilweise auffindbaren Selbstbewerbung als „Verbraucherschutzplattformen“ sind die Plattformanbieter keinesfalls gemeinnützig tätig, sondern lassen sich wie ein *Dienstleistungsunternehmen* entlohnen. Das Betreiben der Plattformen ist keinesfalls rein altruistisch, sondern vielmehr von Gewinnstreben geprägt, vgl. *Hähnchen/Schrader/Weiler et al.*, JuS 2020, 625, 630; *Rehder/van Elten*, ZfRS 2019, 64, 77; eine kritische Betrachtung anmahnd ferner *Tavakoli*, ZRP 2020, 46, 47–48; *ders.*, DRiZ 2020, 212, 213–214.

275 *Nuys/Gleitsmann*, BB 2020, 2441.

276 *Freitag/Lang*, ZfP 2019, 329, 332.

277 *Timmermann*, Legal Tech-Anwendungen, 158.

278 *Greger*, MDR 2018, 897 ff.; *ders.*, AnwBl 2017, 932 ff.; *Remmert*, BRAK-Mitt. 2018, 231, 234.

279 Vgl. *Yuan*, in: *Transformative Technologien*, 153, 156.

280 *G. Wagner/Weskamm*, in: *FS Henssler*, 1605, 1606.

281 LG Berlin, 03.07.2018 – 67 S 157/18, 572; *Flory*, Grenzen inkassodienstlicher Rechtsdienstleistungen, 20; *Rehder/van Elten*, in: *HB Digitalisierung Staat & Verwaltung*, 1, 2; *dies.*, ZfRS 2019, 64, 68; *HK-RDG/Kramer/K.-M. Schmidt*, § 6 RDG Rn. 38; *J. Wagner*, *Legal Tech & Legal Robots*, 27–28.

282 Vgl. o. § 1 C. III.

ein öffentliches, staatliches Interesse darstellt.²⁸³ Dann meinte der Begriff also Durchsetzung *des Rechts*. Mittel hierzu können grundsätzlich in allen drei Säulen des Rechts verortet werden, wobei sich speziell für die zivilgerichtliche Rechtsverfolgung durch Private im öffentlichen Interesse, der Gesamtrechtsordnung Geltung zu verschaffen, die Bezeichnung als „private Rechtsdurchsetzung“ herausgebildet hat.²⁸⁴ Zentrale Fragestellungen sind dann, ob die zur Verfügung stehenden verfahrensrechtlichen Instrumente dazu geeignet sind, das objektive Recht in seiner Geltungsanordnung zum Tragen zu bringen,²⁸⁵ und ob überhaupt der Zivilprozess als Mittel der Rechtsverfolgung vornehmlich im öffentlichen Interesse zur Verfügung stehen sollte.²⁸⁶

Zweitens kann Rechtsdurchsetzung die Durchsetzung subjektiver Rechte Einzelner – nach vorherrschender Ansicht primärer Zweck des Zivilprozesses²⁸⁷ – als Teilhabe an der objektiven Rechtsordnung meinen, die naturgemäß zuvörderst im Privatinteresse des Rechtsinhabers liegt.²⁸⁸ Durchgesetzt wird auf dieser Ebene nicht *das* Recht, sondern *ein* Recht. Als ideal wird dabei ein Zustand empfunden, in dem es allein von der freien Entscheidung des Rechtsinhabers abhängt, ob er sein Recht durchsetzen will und welches angebotene Verfahren er dazu nutzt, wie er also zu seinem Recht kommen möchte.²⁸⁹ Dieser Modus der Durchsetzung subjektiver Rechte lässt sich wiederum in zwei unabhängige Wege einteilen: Mittels

283 Basedow, JZ 2018, I, 3. S. u. § 2 E. IV. 4.

284 Vom US-amerikanischen Begriff „Private Law Enforcement“ stammend, vgl. Roth, JZ 2016, 1134.

285 Basedow, JZ 2018, I.

286 Dazu insgesamt krit. Roth, JZ 2016, 1134 ff.

287 Vgl. nur BGH, 18.11.2004 – IX ZR 229/03, Rn. 16, BGHZ 161, 138; BGH, 08.10.1953 – III ZR 206/51, Rn. 18, BGHZ 10, 333, hier freilich mit Hinweis darauf, dass die Durchsetzung subjektiver Rechte die objektive Rechtsordnung befördert; Musielak/Voit/Musielak, Einleitung Rn. 5; MüKo-ZPO-I/Rauscher, Einleitung Rn. 8; Roth, ZfPW 2017, 129, 131–135; ders., JZ 2016, 1134; NK-ZPO/Saenger, Einführung Rn. 3–4.

288 Mindestens lässt sich mit Roth, JZ 2016, 1134, 1139, feststellen, dass Privatinteresse und öffentliches Interesse nicht zwangsläufig kongruent sind. Deutlicher sind im Verbraucherkontext Fries, Verbraucherrechtsdurchsetzung, 61: „Der einzelne Verbraucher ist kein Agent des Prinzipals Allgemeinheit [...]“ und Kramer, Widerruf von Verbraucherdarlehen, 30, der mit Verweis auf Fries ausführt: „Konfliktbetroffene Verbraucher haben kein Interesse, Belange der Allgemeinheit über ihr individuelles Interesse an der Realisierung einer Forderung zu stellen.“ Vgl. u. § 2 C. I. 2. c.

289 Fries, AcP 221 (2021), 108, 136; ders., Verbraucherrechtsdurchsetzung, 6, 57–58; ähnlich Hidding, Zugang zum Recht, 55; Hommerich/M. Kilian, Rechtsschutzversicherung und Anwaltschaft, 67.

staatlicher Gerichte und Behörden einerseits und mittels privater Institutionen andererseits (Alternative Dispute Resolution – ADR²⁹⁰).²⁹¹ Dabei ist zu konstatieren, dass die Ebene der Durchsetzung mittels staatlicher Gerichte flächendeckend gestaltet ist, während die Durchsetzung auf privater Ebene lange in unterschiedliche Anbieter, Akteure und Rechtsbereiche zergliedert war,²⁹² bevor das die ADR-Richtlinie²⁹³ umsetzende Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)²⁹⁴ national einen einheitlichen Rechtsrahmen zumindest für Schlichtung auf dem Gebiet des Verbraucherrechts geschaffen hat.

- 102 Praktisch treffen beide Wege der Rechtsdurchsetzung reflexartig²⁹⁵ aufeinander, wenn es um die Lösung tatsächlicher Konflikte geht.²⁹⁶ Denn Recht stellt Positionen zur Verfügung, die Ausgangspunkt von Konflikten sind und schafft an anderer Stelle gleichzeitig Regeln für die Konfliktlösung.²⁹⁷ Die Durchsetzung subjektiver Rechte nach Maßgabe der objektiven Regeln der Konfliktlösung verschafft beiden Ebenen Geltung. Der Grad der objektiven Rechtsdurchsetzung hängt dabei vom gewählten Modus ab.²⁹⁸ Bei der klassischen Konfliktlösung vor Gericht wird eine Lösung im Sinne der

290 Basedow, JZ 2018, 1, 8, sog. ADR. Bzgl. Entwicklung und Abgrenzungsfragen zur „normalen“ Konfliktlösung vgl. J. Fischer/Schneuwly, ADR, 3–108; Kocher, Funktionen der Rechtsprechung, 99–102, 116–121. Zu den jeweiligen Verfahren im Einzelnen J. Fischer/Schneuwly, ADR, 179–521.

291 Vgl. zu verschiedenen Instrumenten und deren Zusammenwirken Basedow, JZ 2018, 1, 4–11; Roth, JZ 2016, 1134, fasst unter dem Stichwort „Privatisierung der Rechtsdurchsetzung“ die Schaffung von ADR-Angeboten zusammen.

292 Fries, Verbraucherrechtsdurchsetzung, 9. Die EU versucht ein flächendeckendes außergerichtliches System in den Mitgliedstaaten zu etablieren. Vgl. dazu Hidding, Zugang zum Recht, 16.

293 Richtlinie 2013/11/EU des europäischen Parlaments und des Rates v. 21.05.2013 über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG (Richtlinie über alternative Streitbeilegung von Verbraucherangelegenheiten – ADR-Richtlinie).

294 Gesetz über die alternative Streitbeilegung in Verbrauchersachen (Verbraucherstreitbeilegungsgesetz – VSBG), 19.02.2016, BGBl. I 2016, 1039.

295 So kann man auch schon früh den BGH interpretieren, vgl. BGH, 08.10.1953 – III ZR 206/51, Rn. 18, BGHZ 10, 333. Darüber hinaus Jhering, Kampf um's Recht, 35; Roth, ZfPW 2017, 129, 131, dort Fn. 4; ders., JZ 2016, 1134, 1135.

296 Basedow, JZ 2018, 1, 7; Baumgärtel, Gleicher Zugang zum Recht, 123–124; Kramer, Widerruf von Verbraucherdarlehen, 161. Ausführlich zum Konfliktbegriff s. Kocher, Funktionen der Rechtsprechung, 15–18. Zur Bedeutung der Bewährung objektiven Rechts durch subjektive Rechtsdurchsetzung u. § 2 E. IV. 4. a. & b.

297 Basedow, JZ 2018, 1, 2.

298 Die Frage nach der Dienlichkeit der ADR für die Rechtsdurchsetzung stellt auch Basedow, JZ 2018, 1, 10.

Rechtsordnung herbeigeführt. Das folgt schon aus der Rechtsbindung der Judikative aus Art. 20 Abs. 3 GG.²⁹⁹ Bei der Einschaltung privater Institutionen kommt es auf die Rechtsbindung der konkret eingeschalteten Stelle an.³⁰⁰ Im Verbraucherkonflikt gilt nunmehr § 19 Abs. 1 S. 2 VSBG, der die Ausrichtung am Recht und die Beachtung zwingender Verbraucherrechte zum Regelfall der außergerichtlichen Verbraucherstreitbeilegung macht.³⁰¹

Für die Durchsetzung – die Wahrnehmung – subjektiver Rechte haben Rechtsgeneratoren neue Voraussetzungen und Möglichkeiten geschaffen. Vornehmlich meint Rechtsdurchsetzung hier im Folgenden die Wahrnehmung subjektiver Rechte primär im Eigeninteresse des Rechtsinhabers und damit den *Jhering'schen* Kampf des Individuums um sein persönliches Recht³⁰². Gesamtgesellschaftliche Profite von einem Mehr an Rechtsdurchsetzung dürfen und können gleichwohl nicht ausgeklammert werden.³⁰³ Denn wenn flächendeckend subjektive Rechte von den Berechtigten nicht durchgesetzt werden, stellt das die objektive Rechtsordnung in Frage. Umgekehrt stärkt mehr Durchsetzung bestehender subjektiver Rechte auch die objektive Rechtsordnung.

Kurzum: Rechtsdurchsetzung ist die Lösung eines tatsächlichen Konfliktes unter Zuhilfenahme des Rechts und Inanspruchnahme von – staatlichen oder nichtstaatlichen – Konfliktlösungsinstitutionen. Durch diese zugrunde gelegte Definition wird die gedankliche wie tatsächliche Zweiteilung des Durchsetzungsprozesses deutlich. Als Startpunkt muss ein *tatsächlicher* Konflikt auf die *rechtliche* Ebene gebracht werden,³⁰⁴ am Ziel kann eine Lösung mittels einer Konfliktlösungsinstitution stehen.³⁰⁵ Das differenziert den Blick für das vielschichtige Bündel an Einflussfaktoren, das

299 Vertiefend *Kocher*, Funktionen der Rechtsprechung, 103–113.

300 Vgl. dazu im einzelnen *Basedow*, JZ 2018, 1, 11.

301 Die Norm ist als *Soll*-Vorschrift ausgestaltet. Zwingend ist hingegen § 6 Abs. 2 VSBG, der als Streitmittler nur Volljuristen oder zertifizierte Mediatoren, § 5 Abs. 2 MediationsG, zulässt. Auch dadurch wird die intendierte Rechtsbindung deutlich. Die einzelnen Stellen haben jeweils die Pflicht, sich eine Verfahrensordnung zu geben, § 5 Abs. 1 VSBG, die eine engere Bindung an das objektive Recht beinhalten *kann*. So geschehen beim Versicherungsombudsmann, dessen Entscheidungsgrundlage Recht und Gesetz ist, § 6 Abs. 4 S. 1 VomVO *Versicherungsombudsmann* (Hrsg.), Schlichtungsverfahren (<https://tlp.de/3atu>); vgl. *Basedow*, JZ 2018, 1, 11.

302 *Jhering*, Kampf um's Recht, 46, 64, 73–80.

303 Dazu u. § 2 E. IV. 4.

304 Sogleich § 1 D. III. 1. und ausführlich § 2 C.

305 U. § 1 D. III. 2. und ausführlich § 2 C. II. 2. c.

einer Rechtsdurchsetzung im Einzelfall entgegenstehen kann.³⁰⁶ Und das wiederum ermöglicht dem Gesetzgeber wirkungsvollere Reaktionen auf unerwünschte Entwicklungen. Die entscheidende Frage in diesem Kontext ist schließlich aber nicht, *was* Rechtsdurchsetzung ist, sondern *wann* sie erfolgt.

1. Rechtsmobilisierung

- 105 Um die Frage zu beantworten, wann Rechtsdurchsetzung erfolgt ist es notwendig, zu untersuchen, wann Menschen das Recht als Ressource und Instrument zur Zielverfolgung in Konfliktsituationen nutzen. Denn die Durchsetzung subjektiver Rechte erfolgt nur in den seltensten Fällen automatisch³⁰⁷ und bedarf daher eines konkreten Rechtssubjektes, das tätig wird.³⁰⁸ Der jeweilige Akteur muss bereit dazu sein, das Recht als Instrument für sich zu mobilisieren, ein zunächst rein *tatsächlicher* Konflikt muss *verrechnet* werden,³⁰⁹ das Angebot subjektiver Rechte muss angenommen werden.³¹⁰ Diese Frage der Nutzungsbereitschaft des Rechts wird unter dem rechtssoziologischen Stichwort der Rechtsmobilisierung erforscht.³¹¹
- 106 Eine erfolgreiche Rechtsmobilisierung setzt dabei eine tatsächliche Inanspruchnahme des Rechts voraus.³¹² Das meint mehr als die Erhebung einer

306 Felstiner/Abel/Sarat, LSR 1980, 631, 637.

307 Zumindest dann nicht, wenn nicht (zurzeit möglicherweise noch) ausnahmsweise ein sog. Smart Contract, vgl. o. § 1 C. I., genutzt wird.

308 Kocher, in: Rechtliche Instrumente zur Durchsetzung von Barrierefreiheit, 73; Zemanns, APSR 1983, 690.

309 Felstiner/Abel/Sarat, LSR 1980, 631 ff., bezeichnen die einzelnen Schritte der Entwicklung eines Disputs als „transformations“ in Gestalt von *naming*, *blaming* und *claiming*. Ausführlicher dazu u. § 2 C.

310 Blankenburg, Mobilisierung des Rechts, 30.

311 Nach Blankenburg, Mobilisierung des Rechts, 25, hatten die Rechtsmobilisierungsuntersuchungen ihren historischen Anfang in der Untersuchung des Zugangs zum Recht. Die hier gewählte Darstellungsreihenfolge ist daher nicht historisch chronologisch, sondern funktionell. Einen Überblick über die Forschungsentwicklung gibt Dudek, JZ 2020, 884, 885–886. Vgl. ferner G. Fuchs, in: Interdisziplinäre Rechtsforschung, 243; Kocher, in: Rechtliche Instrumente zur Durchsetzung von Barrierefreiheit, 73, 74; dies., Funktionen der Rechtsprechung, 85–89; Reh binder, Rechtssoziologie, Rn. 143.

312 Baer, Rechtssoziologie, § 7 Rn. 23.

Klage oder die Einleitung eines Streitbeilegungsverfahrens³¹³ und beginnt schon damit, das Recht als Argumentationsgrundlage zu verwenden.³¹⁴ Die Literatur differenziert zwischen subjektiven, den Rechtssubjekten anhaftenden, und objektiven, aus den Rahmenbedingungen folgenden, Faktoren.³¹⁵ An dieser Unterscheidung orientiert sich auch die unten folgende Darstellung.³¹⁶ Herausgebildet hat sich dabei die Bezeichnung der subjektiven Faktoren als Defizite,³¹⁷ der objektiven als Barrieren,³¹⁸ die allerdings bei Weitem nicht trennscharf durchgehalten werden kann.³¹⁹

Forschungsgegenstand ist dabei sowohl die individuelle als auch die kollektive Rechtsmobilisierung, neuerdings insgesamt ergänzt durch eine schwerpunktmäßige Untersuchung der Einflüsse der fortschreitenden Digitalisierung.³²⁰ 107

2. Zugang zum Recht

Am Ende eines Rechtsmobilisierungsprozesses kann eine – wenigstens im 108
Ansatz – rechtliche Lösung des tatsächlichen Konflikts stehen. Um eine solche Lösung herbeiführen zu können, muss ein abstrakter Zugang zum Recht bestehen. Die Zugangsfrage betrifft im hiesigen Kontext der Rechtsdurchsetzung demnach die Möglichkeit, einen begonnenen Rechtsmobilisierungsprozesses unter Zuhilfenahme der Konfliktlösungsinstitutionen zu beenden.

313 Treffend daher *Blankenburg*, ZfRS 1980, 33, 61: „Jedoch ist ‚Verrechtlichung‘ nicht immer schon ‚Vergerichtlichkeit‘.“ Dazu s. u. § 1 D. III. 2.

314 *Baer*, Rechtssoziologie, § 7 Rn. 25; *Kocher*, Juridikum 2012, 63, 65; *Raiser*, Grundlagen der Rechtssoziologie, 322, benennt das äußerst anschaulich als „Prozess vor dem Prozess“. In diesem Sinne treffend ist auch die Definition, die *Zemans*, APSR 1983, 690, 693–694, 700, zugrunde legt: Sie versteht unter Rechtsmobilisierung den „act of invoking legal norms to regulate behavior“.

315 S. etwa *Baer*, Rechtssoziologie, § 7 Rn. 2.

316 Vgl. u. § 2 C.

317 Ausführlicher u. § 2 C. I.

318 Im Einzelnen dazu u. § 2 C. II. und § 2 D.

319 *J. Goebel*, Zivilprozeßrechtsdogmatik, 77, 80; *Raiser*, Grundlagen der Rechtssoziologie, 322; *Röhl*, Rechtssoziologie, 531–532; *Rottleuthner*, in: *Recht und Praxis der Widerspruchsausschüsse in der SozV*, 116, 122.

320 *Baer*, Rechtssoziologie, § 7 Rn. 4; *G. Fuchs*, in: *Interdisziplinäre Rechtsforschung*, 243, 245, die durchaus die bestehende Verknüpfung beider Teilbereiche betont; zur digitalen Rechtsmobilisierung vgl. *Rehder/van Elten*, ZfRS 2019, 64 ff.

- 109 Zugang zum Recht ist abermals ein „schillernder“³²¹ Begriff, der ohne einheitliche Definition gebraucht wird.³²² So werden Zugang zum Recht, zu den Gerichten oder zur Justiz und zur ADR sowie der englische Begriff access to justice synonym nebeneinander verwandt.³²³ Längst nicht mehr ist Zugang zum Recht jedoch gleichzusetzen mit Zugang zur Justiz und zu den staatlichen Gerichten.³²⁴ Allgemeiner geht es insgesamt um den Zugang zum „Recht als Institution“³²⁵. So wird Zugang zum Recht hier als Oberbegriff verstanden, der staatliche und nichtstaatliche Konfliktlösungsverfahren gleichermaßen umfasst.³²⁶ Je nach Verfahrensart lassen sich so dann Zugang zur Justiz im Hinblick auf staatliche Gerichte und Zugang zur ADR hinsichtlich außergerichtlicher Verfahren unterscheiden.³²⁷ Ausgangspunkt all dessen ist stets der tatsächliche Konflikt.³²⁸
- 110 Voneinander zu unterscheiden sind mithin vor allem der so verstandene Zugang zum Recht und die unions- und verfassungsrechtlichen Justizgewährleistungsansprüche. Da sowohl der allgemeine als auch der spezielle Justizgewährleistungsanspruch³²⁹ nur staatliche Gerichte und Verfahren, an deren Ende ein Richter verbindlich entscheidet, erfassen,³³⁰ entspricht die verfassungsrechtliche Justizgewährleistung begrifflich dem Zugang zur

321 Rott, in: DGRI Jb 2016, III, Rn. 4.

322 Hidding, Zugang zum Recht, 52; M. Kilian, AnwBl 2008, 236.

323 Etwa bei G. Fuchs, in: Interdisziplinäre Rechtsforschung, 243, 246–247.

324 Synonym verwandt noch in BVerfG, 12.12.2006 – 1 BvR 2576/04, Rn. 71, 77, 102, 105, BVerfGE 117, 163; Derleder, VuR 2009, 163 ff.; zur Entwicklung vgl. Fries, Verbraucherrechtsdurchsetzung, 4–6; J. Goebel, Zivilprozeßrechtsdogmatik, 77; Hidding, Zugang zum Recht, 15–19; Rott, in: DGRI Jb 2016, III, Rn. 4.

325 H. Koch, Verbraucherprozessrecht, 23.

326 So auch Hidding, Zugang zum Recht, 61, die zutreffend „access to justice“ dem Zugang zum Recht gleichsetzt und das argumentativ an der Parallelentwicklung beider Begriffe festmacht; ebenso begrifflich gleichsetzend H. Koch, Verbraucherprozessrecht, 23; Kuhlmann, in: Digitalisierung im Spannungsfeld, 87, 90; Leeb, Digitalisierung, 326.

327 Hidding, Zugang zum Recht, 61.

328 Kocher, Funktionen der Rechtsprechung, 3.

329 Ausführlicher zur Systematik, Herleitung und Inhalt s.u. § 2 E. IV. 1.

330 BVerfG, 12.02.1992 – 1 BvL 1/89, Rn. 28, BVerfGE 85, 337; BVerfG Plenum, 11.06.1980 – 1 PBvU 1/79, Rn. 47, BVerfGE 54, 277; Hidding, Zugang zum Recht, 59; Jarass/Pieroth/Jarass, Art. 20 GG Rn. 130a; Papier, in: StaatsR HB Bd. VIII, § 176, Rn. 8, 12; ders., in: StaatsR HB Bd. VIII, § 177, Rn. 1; Huber/Voßkuhle/Sommermann, Art. 20 GG Rn. 322.

staatlichen Justiz, jedoch nicht dem allgemeineren Zugang zum Recht. Der Zugang zur ADR ist durch das Grundgesetz nicht verbürgt.³³¹

Inhaltlich bietet sich eine nochmalige Unterteilung an, und zwar in die Bestandteile „Zugang“ und „Recht“, wobei ersteres die Nutzbarkeit³³² der notwendigen Institutionen zur Rechtsdurchsetzung³³³ meint und letzteres die Qualität der Prozesse und Ergebnisse in den Blick rückt.³³⁴ Mehr Gewicht hat im hiesigen Zusammenhang der Aspekt der Zugänglichkeit. Denn eine faktisch und nicht nur rein formal bestehende Möglichkeit, Rechte wahrzunehmen, ist Voraussetzung jeder subjektiven Rechtsdurchsetzung.³³⁵ Umgekehrt ist die schlichte Existenz jeden subjektiven Rechts – wegen des staatlichen Gewaltmonopols³³⁶ – faktisch nichts wert, wenn die institutionelle Durchsetzbarkeit nicht gewährleistet wird.³³⁷

Untersuchungsgegenstand sind nach alledem die Auswirkungen von Rechtsgeneratoren auf die Barrieren vor dem Zugang zum Recht. Diese ha-

331 Vgl. Fries, Verbraucherrechtsdurchsetzung, 4–5; aA Hirsch, in: Verbraucherrechtvollzug, 207, 209.

332 Vgl. Dürig/Herzog/Scholz/Schmidt-Aßmann, Art. 19 Abs. 4 GG Rn. 230–247.

333 Fries, Verbraucherrechtsdurchsetzung, 1; G. Fuchs, in: Interdisziplinäre Rechtsforschung, 243, 246; M. Hartung, in: Legal Tech, 5, Rn. 37.

334 Hidding, Zugang zum Recht, 54–58, 61–62; vgl. zu qualitativen Anforderungen Dürig/Herzog/Scholz/Schmidt-Aßmann, Art. 19 Abs. 4 GG Rn. 18–20.

335 Fries, Verbraucherrechtsdurchsetzung, 3; Hirsch, in: Verbraucherrechtvollzug, 207; Kocher, Juridikum 2012, 63, formuliert: „Es geht dabei immer um die Frage, wie der rechtliche und institutionelle Rahmen gestaltet werden muss, damit Recht nicht nur auf dem Papier, sondern auch in der Rechtswirklichkeit bestehen, also ‚durchgesetzt‘ werden kann.“

336 Zum Zusammenhang von Gewaltmonopol und Justizgewährleistung vgl. BVerfG, 13.03.1990 – 2 BvR 94/88, Rn. 23; KonkordanzK-EMRK/GG/Grabenwarter/Pabel, Kapitel 14: Der Grundsatz des fairen Verfahrens Rn. 2; BeckOK-GG/Rux, Art. 20 GG Rn. 199; Papier, in: StaatsR HB Bd. VIII, § 176, Rn. 1, 8; ders., in: StaatsR HB Bd. VIII, § 177, Rn. 16 jeweils mwN; Poller/Härtl/Köpf/Poller, § 114 ZPO Rn. 2; MüKo-ZPO-I/Rauscher, Einleitung Rn. 18; Sachs/Sachs, Art. 20 GG Rn. 162; Dürig/Herzog/Scholz/Schmidt-Aßmann, Art. 19 Abs. 4 GG Rn. 16; Kocher, Funktionen der Rechtsprechung, 100–102.

337 Basedow, JZ 2018, 1, 3; Brechmann, Legal Tech & Anwaltsmonopol, 33; Fries, Verbraucherrechtsdurchsetzung, 1; implizit auch J. Goebel, Zivilprozeßrechtsdogmatik, 152; M. Hartung, in: Legal Tech, 5, Rn. 37; Hirsch, in: Verbraucherrechtvollzug, 207; Hoon/Mak, ZEuP 2011, 518, 522–523; Huber/Voßkuhle/Huber, Art. 19 GG Rn. 385; Klose, Justiz als Wirtschaftsfaktor, 94; Kocher, in: Rechtliche Instrumente zur Durchsetzung von Barrierefreiheit, 73; MüKo-ZPO-I/Rauscher, Einleitung Rn. 8; NK-ZPO/Saenger, Einführung Rn. 3.

ben vor allem zu einer Vielzahl neuer Klagen bei den Gerichten geführt,³³⁸ sodass der Zugang zur Justiz im Untersuchungsfokus steht.

3. Zusammenfassung

- 113 Rechtsdurchsetzung umfasst die objektive Durchsetzung der Rechtsordnung und die Durchsetzung der subjektiven Rechte Einzelner. Beide Ebenen treffen bei der Konfliktlösung reflexartig aufeinander. Wie noch gezeigt werden wird, agiert der Einzelne bei der Rechtsdurchsetzung primär im Eigeninteresse und nicht im gesamtgesellschaftlichen Interesse. Der gesamtgesellschaftliche Nutzen hängt davon ab, wie ein Rechtssystem Rechtsdurchsetzung organisiert. Erforderlich zur Rechtsdurchsetzung sind jedenfalls Mobilisierung des Rechts – im Sinne einer tatsächlichen Inanspruchnahme des Rechts zur Konfliktlösung – und Zugang zum Recht – verstanden als allgemeiner Oberbegriff für die Nutzbarkeit staatlicher und nichtstaatlicher Konfliktbereinigungsinstitutionen. Dabei lassen sich Fragen der Rechtsmobilisierung und des Zugangs zum Recht nicht trennscharf unterscheiden.

338 Beispielsweise: Seit 2010 ist flightright.de am Markt mit seinem Geschäftsmodell aktiv. Die Fallzahlen im Bereich der Fluggastentschädigung, die vor die zuständigen deutschen Flughafengerichte gelangen, haben sich seitdem stetig vervielfacht. Konkret das AG Hannover hatte 2009 677 solcher Fälle verzeichnet. Dem standen 2019 5974 Eingänge gegenüber, mit einer weiteren Anstiegsprognose für 2020. Vgl. zu diesen und weiteren Zahlen konkret die Fluggastentschädigung betreffend *Rebehn*, DRiZ 2020, 82 f. Zuletzt verzeichnete das AG Köln 18.000 neu eingegangene Klagen, vgl. *LTO*, Klagewelle gegen Airlines überlastet Gerichte (<https://tlp.de/gpuvp>).

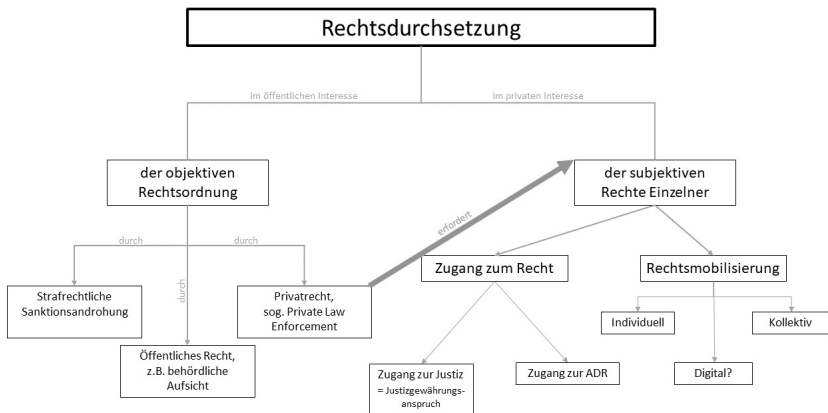


Abbildung 2: Rechtsdurchsetzung

E. Zusammenfassung

Legal Tech umfasst begrifflich sowohl die Digitalisierung der Rechtsbranche als auch die einzelnen Mittel, durch die sie sich vollzieht. Zu diesen gehören von nichtanwaltlichen Dienstleistern an private Endnutzer als Rezipienten gerichtete Rechtsgeneratoren. Legal Tech lässt sich als weit verstandener Begriff einer Binnensystematisierung zuführen, die dreigeteilt ist: Auf der ersten Stufe müssen technische Grundlagen und die Ausgestaltung des Geschäftsmodells im Detail betrachtet werden. Sodann ist es auf zweiter Stufe notwendig, einen gegebenenfalls bereits bestehenden Rechtsrahmen zu ermitteln, bevor auf der dritten Stufe gemessen an der Rezipientengruppe bestehende Risiken identifiziert werden müssen. Kurz gesagt: *Was wird von wem für wen angeboten?* Orientiert man sich an dieser dreistufigen Systematisierung, können die einzelnen Geschäftsmodelle leichter rechtlich bewertet werden, um die zuweilen unübersichtliche Debatte über das Phänomen Legal Tech zielgerichtet zu ordnen.

Der Begriff Rechtsdurchsetzung hat verschiedene Dimensionen und wird hier verwandt, um die Lösung eines tatsächlichen Konfliktes unter Zuhilfenahme des Rechts und Inanspruchnahme von – staatlichen oder nichtstaatlichen – Konfliktlösungsinstitutionen zu beschreiben. Aufgeteilt in Rechtsmobilisierung und Zugang zum Recht wird eine Betrachtung unterschiedlicher hemmender Faktoren möglich. Denn die nähere Untersuchung der Auswirkungen von Legal Tech auf die Rechtsdurchsetzung setzt voraus, zu

verstehen, von welchen Faktoren Rechtsdurchsetzung tatsächlich abhängt. Die entscheidende, oben bereits formulierte Frage in diesem Kontext ist daher nicht, *was* Rechtsdurchsetzung ist, sondern *wann* sie erfolgt.